



Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Beckum findet am Donnerstag, dem 13.02.2020 um 17:00 Uhr in der Mensa der Sekundarschule Beckum, Windmühlenstraße 95, 59269 Beckum statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 19.12.2019
– öffentlicher Teil –
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen im Zusammenhang mit der Veranstaltung "Aktiv Fest" im Stadtteil Neubeckum am 22.03.2020
Vorlage: 2020/0022
5. Städtebaulicher Vertrag zur Übernahme von Planungsleistungen und -kosten zur Änderung des Bebauungsplanes Nummer 37 "Südring"
Vorlage: 2020/0032
6. Erlass der Richtlinie Verfügungsfonds Innenstadt Beckum
Vorlage: 2020/0006
7. Erlass der Richtlinie Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Beckum
Vorlage: 2020/0009
8. Erlass der Richtlinie über die Überlassung öffentlicher Einrichtungen für nicht-kommerzielle Nutzungen
Vorlage: 2019/0302
9. Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
– Legalisierung des einseitigen Gehwegparkens bei beidseitiger Parkierung in der Eichendorffstraße
Vorlage: 2020/0011
10. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse
Vorlage: 2020/0002
11. Umbesetzungen in Ausschüssen
Vorlage: 2020/0003
12. Anfragen von Ratsmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 19.12.2019
– nicht öffentlicher Teil –
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Anfragen von Ratsmitgliedern

Beckum, den 30.01.2020

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Vorsitz



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker
Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2020/0022

öffentlich

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen im Zusammenhang mit der Veranstaltung "Aktiv Fest" im Stadtteil Neubeckum am 22.03.2020

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
04.02.2020 Beratung

Rat der Stadt Beckum
13.02.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 3 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wird beschlossen

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt auf der Grundlage von § 6 Absätze 1 und 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in Verbindung mit den Verfahrensvorschriften zum Erlass von Ordnungsbehördlichen Verordnungen in §§ 27 ff. Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (Ordnungsbehördengesetz – OBG).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Nach § 6 Absätze 1 und 4 LÖG NRW besteht für die örtlichen Ordnungsbehörden die Möglichkeit, an jährlich höchstens 8 Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von 5 Stunden verkaufsoffen zuzulassen. Nach § 6 Absatz 1 LÖG NRW setzt die Freigabe ein „öffentliches Interesse“ voraus.

Die hier vorgeschlagene Ordnungsbehördliche Verordnung wird auf den Sachgrund gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW gestützt. Danach ist eine Verkaufsöffnung zulässig, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW wird das Vorliegen eines Zusammenhangs vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Des Weiteren müssen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 LÖG NRW bei Werbemaßnahmen des Veranstalters die jeweiligen Veranstaltungen im Vordergrund stehen.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat die Voraussetzungen dieses Sachgrunds weiter konkretisiert. Demnach haben die Kommunen in jedem Fall eine auf den konkreten Einzelfall bezogene, eigene Abwägungsentscheidung zwischen den für eine Ladenöffnung sprechenden Gründen und dem Schutzgut des Sonn- und Feiertagsschutzes zu treffen. Sie müssen anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls prüfen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren, dokumentierten Weise begründen, ob einer der in § 6 Absatz 1 Satz 2 LÖG NRW aufgezählten Sachgründe tatsächlich vorliegt und, gegebenenfalls in Kombination mit anderen, hinreichend gewichtig ist, um die konkrete Ladenöffnung – auch hinsichtlich ihres räumlichen Geltungsbereichs – zu rechtfertigen. Eine pauschale Berufung auf den Sachgrund reiche nicht aus. Die Kommune müsse sich vielmehr Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen. Nur auf dieser Grundlage lasse sich beurteilen, ob die jeweilige Veranstaltung einen hinreichend gewichtigen Sachgrund darstellt, der die in der beabsichtigten Ladenöffnung liegende Ausnahme von der Regel der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigt. Insgesamt müsse das Angebot der Veranstaltung geeignet sein, den öffentlichen Charakter des Sonntags maßgeblich zu prägen.

Weitere Hinweise kommen vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen. Die im Mai 2018 herausgegebene „Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 LÖG NRW“ war in der Vorlage 2018/0157 als Anlage beigefügt. Darin werden Anforderungen zu den einzelnen Sachgründen beschrieben, die nach Auffassung des Ministeriums eine rechtssichere Genehmigung durch die Kommunen sicherstellen sollen.

Die Anwendungshilfe führt beim Sachgrund nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW insbesondere zur Vermutungsregel aus. Demnach sei die erforderliche räumliche Nähe regelmäßig in den Straßenzügen gegeben, in denen die örtliche Veranstaltung stattfindet. Darüber hinaus liege sie vor im Gesamtveranstaltungsbereich, einschließlich Verbindungs- und Nebenstraßen, wenn die einzelnen Veranstaltungsorte über einen Bereich verteilt sind, die einzelnen Standorte jedoch über Straßen mit Verkaufsstellen miteinander verbunden sind und die Gesamtveranstaltung darauf angelegt ist, dass verschiedene Veranstaltungsorte aufgesucht werden. Erfasst seien auch Straßenzüge, die der fußläufigen Zuführung von Besucherinnen und Besuchern zum Veranstaltungsbereich dienen.

Zeitliche Nähe bestehe jedenfalls dann, wenn die örtliche Veranstaltung am selben Tag, nicht notwendig zeitgleich, jedoch zeitlich überlappend stattfinde. Zeitliche Nähe bestehe jedenfalls dann, wenn die örtliche Veranstaltung am selben Tag, nicht notwendig zeitgleich, jedoch zeitlich überlappend stattfinde.

Ausgehend von diesem Maßstab wird die zur Genehmigung vorgelegte Ordnungsbehördliche Verordnung als zulässig erachtet.

Mit Schreiben vom 15.12.2019 beantragte der Gewerbeverein Neubeckum e. V. die Ladenöffnung in einem Teilgebiet des Stadtteils Neubeckum am Sonntag, 22.03.2020, im Zusammenhang mit der jährlichen Veranstaltung „Aktiv Fest“.

Der geplante Inhalt und Umfang der Veranstaltung ist den Antragsunterlagen des Gewerbevereins zu entnehmen (siehe Anlage 1 zur Vorlage). Wie hieraus hervorgeht, erwartet der Gewerbeverein beim Aktiv Fest im Jahr 2020 eine Vielzahl von Besucherinnen und Besuchern. Diese Erwartung stützt er zum einen auf Befragungen zu den Besuchszahlen bei Veranstalterinnen und Veranstaltern, die beim Aktiv Fest im Jahr 2017 teilgenommen haben. Des Weiteren ermittelte der Gewerbeverein durch Befragung seiner Mitglieder, deren Geschäfte im räumlichen Geltungsgebiet der beantragten Verkaufsöffnung liegen, dass die Läden im Veranstaltungsgebiet an einem normalen Werktag von rund 1 000 Kundinnen und Kunden aufgesucht würden. Die vom Gewerbeverein vorgelegten Zahlen und Prognosen stützen daher die Annahme, dass insgesamt mehr Besucherinnen und Besucher aus Anlass des Aktiv Festes als allein wegen der Ladenöffnung in die Neubeckumer Innenstadt kommen werden. Zu berücksichtigen ist bei der Prognose, dass sich die Zahl der von der Ladenöffnung begünstigten Einzelhändlerinnen und Einzelhändler im Stadtteil Neubeckum und deren Anziehungskraft für auswärtige Kundinnen und Kunden im Vergleich zu den Innenstadtbereichen größerer Ortsteile und Gemeinden als vergleichsweise gering darstellt.

Der Veranstaltungsraum umfasst die nachfolgenden Bereiche:

- Hauptstraße ab Einmündung Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Graf-Galen-Straße/Ennigerloher Straße bis einschließlich Hauptstraße Hausnummer 64,
- Lessingstraße,
- Spiekersstraße ab Einmündung Hauptstraße bis einschließlich Hausnummer 4,
- Gustav-Moll-Straße ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Gottfried-Polysius-Straße,
- Gottfried-Polysius-Straße ab Einmündung Gustav-Moll-Straße bis einschließlich Hausnummer 8.

Nach alldem ist hinreichend bekannt und dokumentiert, dass die Veranstaltung „Aktiv Fest“ aufgrund ihrer Attraktivität und Größe in dem Stadtteil Neubeckum besonderen Stellenwert und Ausnahmecharakter hat. Das Aktiv Fest nimmt dem Sonntag jegliches werktägliche Gepräge, das die Sonn- und Feiertagsruhe verhindern soll. In der gebotenen Abwägung mit dem grundgesetzlich geschützten Sonn- und Feiertagsschutz wird die ausnahmsweise Öffnung der Verkaufsstellen daher als zulässig angesehen.

Die vorgeschlagene Ladenöffnung wird zudem – antragsgemäß – auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt. Die vorgeschlagene Ladenöffnung gilt damit für alle Ladengeschäfte, die an den vorgenannten Straßen liegen.

Durch die enge räumliche wie auch zeitliche Nähe zum Aktiv Fest wird nach § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW das Vorliegen des erforderlichen Zusammenhangs vermutet.

Nach Prüfung der Unterlagen des Gewerbevereins wurden diese mit Schreiben vom 17.12.2019 an die Handwerkskammer Münster, die Industrie- und Handelskammer Münster (IHK), den Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V., die Evangelische Kirchengemeinde Neubeckum, die Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus Beckum sowie die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Bezirk Münsterland mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 14.01.2020 weitergeleitet.

Hierzu waren folgende Rückmeldungen zu verzeichnen (siehe Anlage 2 zur Vorlage):

- Die Industrie- und Handelskammer Münster und ver.di äußerten keine Bedenken gegen die Sonntagsöffnung.
- Die Stellungnahmen der evangelischen und katholischen Kirchengemeinde sowie der Handwerkskammer Münster und des Handelsverbandes NRW Westfalen-Münsterland e. V. lagen bei Vorlagenschluss noch nicht vor. Soweit vor der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses oder des Rates weitere Stellungnahmen bei der Verwaltung eingehen, werden diese dort bekannt gegeben.

Auf der Grundlage der Antragsunterlagen und bislang eingegangenen Stellungnahmen sieht die Verwaltung die rechtlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Sonntagsöffnung im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Aktiv Fest“ als erfüllt an.

Sie schlägt daher vor, die als Anlage 3 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

Anlage(n):

- 1 Antrag des Gewerbevereins Neubeckum e. V.
- 2 Stellungnahmen
- 3 Ordnungsbehördliche Verordnung

FD 32
 Eingang am 16.12.2019
 i. A.
 Henschel

**Gewerbeverein
 Neubeckum**
 gemeinsam
 handeln

Gewerbeverein Neubeckum e.V. • Spiekersstraße 4 • 59269 Neubeckum

An die
 Stadt Beckum
 Fachdienst Recht und Ordnung
 Weststraße 46

59269 Beckum

Es schreibt Ihnen: Thomas Dreier
 1. Vorsitzender

Telefon: 02525/28 24
 Telefax: 02525/4797
 E-Mail: info@gewerbeverein-neubeckum.de
 Internet: www.gewerbeverein-neubeckum.de
 Gläubiger-ID: DE98ZZZ00000598538

Neubeckum, 15.12.2019

Aktiv Fest am Sonntag, den 22. März 2020
Antrag auf Offenhaltung der Einzelhandelsgeschäfte innerhalb des Veranstaltungsraumes am 22. März 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir anlässlich des Aktiv Festes 2020 die Offenhaltung der Einzelhandelsgeschäfte innerhalb des Veranstaltungsraumes am 22. März 2020.

Dem Antrag fügen wir u.a. Anlagen bei.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Gewerbeverein Neubeckum e.V.


 Thomas Dreier
 Erster Vorsitzender

Anlagen

4 Veranstaltungsraum Aktiv Fest 2020
 Teilnehmer Aktivfest 2020
 Verkaufsoffene Betriebe – Aktiv Fest 2020
 Prognose Besucher der Einzelhändler ohne Event, Anschreiben+Rückmeldung

Ö Prognose Besucherstrom Aktivfest 2020
 Besuchermeldungen 2019, Bungeejumper, Riesenrutsche, Kinderkarussell

TOP Rückschau Flyer Aktiv Fest 2019

aktiv Fest 22/03/2020



Betriebe a-0 // Teilnehmer 1-23

Teilnehmer Aktiv Fest 22.03.2020, Stand: 15.12.2019

Veranstaltungsbühne	- 1
Freizeithaus Neubeckum	- 1
Roncallischule Neubeckum	- 1
Friedrich-von-Bodelschwingschule Neubeckum	- 1
Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum	- 1
Förderverein der Stadtbücherei Neubeckum	- 4
Waldschule	- 2
Flüchtlingshilfe Beckum, Ausstellung	- 3
TSC Rot-Gold Neubeckum	- 1
TSC Rot-Gold Neubeckum , Infostand	- 23
SV Neubeckum	- 12
Luft & Farbe	- 5
TV 05 Neubeckum/ Deutsches Sportabzeichen	- 6
DRK Neubeckum	- 7
DAV Sektion Beckum	- 8
Pichel Zaubermobil	- 9
AntiRost e.V,	- 10
Armbrustschießen	- 11
Bungeejumper	- 13
Riesenrutsche	- 14
Kinderkarussell	- 15
Interkultureller Garten – Laakenhof	- 16
Automeile	- 17
Tiershow	- 18
Edeka – Bauernmarkt	- 19
LVM Kleinekemper	- 20
Hübner Provinzial	- 21
Rickfelder , Honig	- 22
TSC Rot-Weiss-Gold Wiedenbrück	- 1
Reinhold Hörauf	- 1
St. Josephs Heim Neubeckum	- 1

Teilnehmer Aktiv Fest 22.03.2020, Stand: 15.12.2019

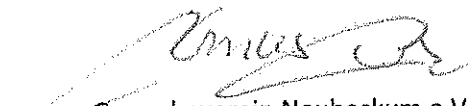
1. Teilnehmer Veranstaltungsbühne

- Freizeithaus Neubeckum - 2 Gruppen Tanzaufführung
- Roncallischule Neubeckum - 1 Musikgruppe
- Friedrich-von-Bodelschwingschule; OGS Neubeckum – Vorführung
- TSC Rot-Weiss-Gold Wiedenbrück - 2 Tanzgruppen
- TSC Rot-Gold Neubeckum - 3 Tanzgruppen
- Kopernikus-Gymnasium Neubeckum – Konzert der Schulband , 60 Minuten
- Kopernikus-Gymnasium Neubeckum – Vorstellung Theater AG
- TV05 Neubeckum – Judo Präsentation
- Pichel Zauberclown – Spaß & Spiele
- Reinhold Hörauf Entertainment – Moderation, Gesang und techn. Bühnenausstattung

2. Aktionen auf dem Veranstaltungsgelände

- Flüchtlingshilfe Beckum – Bilderausstellung im Rathaus Neubeckum
- TV Neubeckum – Tennisabteilung bietet Tennis auf dem Rathausplatz an
- Deutsches Sportabzeichen - Mini Sportabzeichen im Park der Städtepartnerschaft
- Deutscher Alpenverein Beckum – Infos rund um den Alpenverein und der Selbstversorgerhütte im Thüringer Wald
- Armbrustschiessen – im Zelt am Kreisverkehr
- Förderverein der Stadtbücherei Neubeckum – „Leselöwe“ begeistert Kinder fürs Lesen
- Deutsches Rotes Kreuz Neubeckum – Vitalwertprüfung und Vereinsinfos
- Jugend-Rotkreuz Neubeckum – Begeisterung mit der Teddyklinik
- TSC Rot-Gold Neubeckum , Infostand – Angebote für alle Altersklassen
- AntiRost e.V. – Ehrenamtliche Seniorenhilfe im Kreis WAF stellt sich vor
- Rollende Waldschule – Infos rund um das Thema Wald, Tier und Jagd
- Interkultureller Garten e.V. Neubeckum – Verein begeistert bietet Möglichkeiten zum Mitmachen an.
- Kath. Kirche Neubeckum, Pfarreirat – Infostand
- Team Luft&Farbe – Kinderschminken und Luftballonfiguren
- Verve! – der Nachbarschaftsverein Neubeckum stellt sich vor
- Torwandschiessen – Provinzal Hübner bietet Wettbewerb auf dem Rathausplatz an
- Pichel Zaubermobil – Spass, Spiel am Seniorenzentrum St. Anna
- Riesenrutsche – Spass für Kinder auf dem Rathausplatz
- Kinderkarussell -Spass für Kinder auf dem Rathausplatz
- Bungeejumper – Spass für Kinder auf der Hauptstraße
- Vellerner Kistenrollbahn – pffiffige Rutschpartie für die Kleinsten auf der Hauptstraße
- Auto Ausstellung – 3 Neubeckumer Autohäuser stellen Fahrzeuge entlang der Hauptstraße aus.

Neubeckum, den 15.12. 2019


Gewerbeverein Neubeckum e.V.
Thomas Dreier, 1. Vorsitzender

Verkaufsoffene Betriebe – Aktiv Fest 22.03.2020

- a.) Optik Frerich
- b.) Ander Mode
- c.) Amoroso Stoffe
- d.) Handarbeiten Günnewig
- e.) Gödde Hausrat
- f.) BuK Buch und Kunst
- g.) Rossmann
- h.) Schönheitssalon Wormsbecher
- i.) Edeka Recker
- j.) Zoo Kaup
- k.) Roos Farben
- l.) Optik Smolnik
- m.) Dreier Schuh&Fashion
- n.) KIK Textildiskont
- o.) Reisebüro Teutonia

Gewerbeverein Neubeckum e.V. • Spiekersstraße 4 • 59269 Neubeckum

An die
Stadt Beckum
Fachdienst Recht und Ordnung
Weststraße 46

59269 Beckum

Es schreibt Ihnen: Thomas Dreier
1. Vorsitzender

Telefon: 02525/28 24
Telefax: 02525/4797
E-Mail: info@gewerbeverein-neubeckum.de
Internet: www.gewerbeverein-neubeckum.de
Gläubiger-ID: DE98ZZZ00000598538

Neubeckum, den 15.12.2019

Prognose Besucher Aktivfest 22.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Rücksprache mit den Teilnehmern vom Aktivfest 2019 erwarten wir zum Aktivfest am 22. März 2020 **ca. 2300 Besucher**.

Die Prognose wird in der beigefügten Anlage genauer aufgeschlüsselt. Unsere Prognose beruht auf der Vielzahl der Attraktionen, sowie der Tatsache, dass erfahrungsgemäß Eltern und Großeltern ihre Kinder begleiten und bei Auftritten unterstützen.

Das Aktivfest Neubeckum ist traditionell ein Fest von Bürgern, denen der Stadtteil Neubeckum am Herzen liegt. Ein besonderer Wert wird dabei auf das gemeinschaftliche Zusammenleben gelegt. Das Aktivfest Neubeckum ist ein Fest für „Jung und Alt“, unterstützt Inklusion und Integration in Neubeckum.

Für weitere Ausführungen stehe ich Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gewerbeverein Neubeckum e.V.


Thomas Dreier
Erster Vorsitzender

Anlagen
Besucher 2019

Besucherprognose – Aktiv Fest 22.03.2020

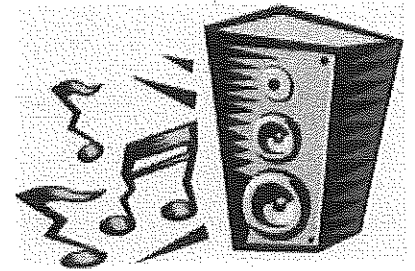
Zahlen – Aktiv Fest 2019

Veranstaltungsbühne : BungeeJumper Riesenrutsche	Aktive: 80	Besucher: 600	(geschätzt)
Kinderkarussell:	Aktiv: 800 Kinder	Besucher: 550	
Kistenrollbahn :	Aktiv: 180 Kinder	Besucher: 250	
Armbrustschiessen	Aktiv: 160	Besucher: 300	
Ausstellung/SVNeubeckum		Besucher: 100	
Pichel Zaubermobil	Aktiv: 120 Kinder	Besucher: 200	
AntiRost,DAV,SV,Automeile etc		Besucher: 300	(geschätzt)
 Besucher 2019 / erwartete Besucher 2020		ca. 2300	

Brinkbäumer Schaustellerbetrieb

Stefan Brinkbäumer Schillerstraße 6 D-48268 Greven

Gewerbeverein Neubeckum e.V.
Spiekersstrasse 4
59269 Neubeckum



Sehr geehrte
Damen und
Herren,

Schaustellerbetrieb
Stefan Brinkbäumer
Schillerstraße 6a
48268 Greven
Tel.: 02575/970009

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf dem Aktiv Fest am 31.03.2019 haben unsere 3 Attraktionen (Riesenrutsche, Bungee Jumper und Kinderkarussell) ca. 800 Kinder genutzt.

Gerne würden wir wieder am Aktiv Fest am 22.03.2020 in Neubeckum teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Stefan Brinkbäumer', written in a dark ink on a light background.

Zahlbar sofort nach Erhalt ohne Abzüge auf das oben angegebene Konto
Steuer-nummer 327/5025/2127

gut beraten
im Zentrum von Neubeckum.

AdlerApotheke.de

• Lieferservice
• Vorbestellung per: Telefon + Fax + Internet

Tel. 02525 2933 • info@AdlerApotheke.de • Hauptstraße 27 • Neubeckum



Aktiv...gewinnt



ALLWETTERZOO MÜNSTER

Füllen Sie diesen coupon aus und gewinnen Sie:
Dreimal zwei Freikarten für den Allwetterzoo Münster.
Der evb-Sonderpreis: ein Stromgutschein über max. 2.500 kWh
im Wert von ca. 500 Euro.

• Die Gewinnerschicksallose, Gewinner sowie die
Mitglieder der teilnehmenden Geschäfte und der Sponsoren sind von
diesem Gewinnspiel ausgeschlossen. Bitte beachten Sie, der Gewinn
-evb-Sonderpreis- kann nur von Kunden der evb eingelöst werden.
Der Gutschein wird direkt mit der Jahresrechnung 2019 verrechnet.
Eine Barauszahlung der Gutschnalle ist nicht möglich!
Der Rechtsweg ist ausgeschlossen!

Name und Vorname _____

Straße und Hausnummer _____

Postleitzahl und Wohnort _____

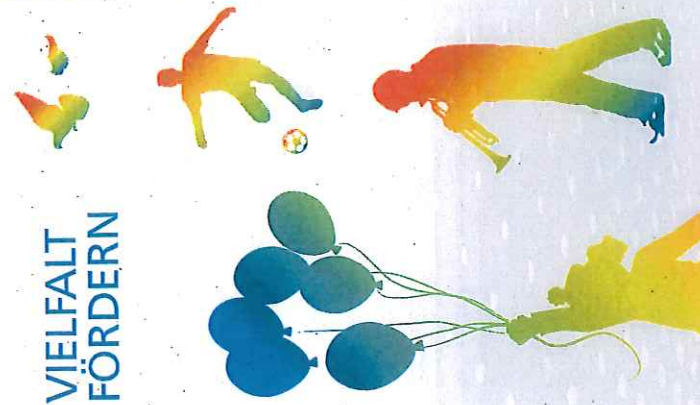
Telefon und E-Mail _____

Bitte senden Sie den Coupon
bis zum 05.4.2019 an:
Gewerbeverein Neubeckum e.V.
c/o Thomas Dreier
52369 Neubeckum

www.gewerbeverein-neubeckum.de



VIelfalt FÖrdern



www.volksbank-eg.de

Gute Bank. *Gutes Gefühl.*

„Wandern-Klettern-Bergsteigen“
Unter dem Motto „Wandern-Klettern-Bergsteigen“ stellt die DAV-Sektion Neubeckum ihr vielfältiges Programm 2019 sowie die vereinseigene Selbstversorgungsstelle im Trüdingen-Wald vor.

Stärke Marken
Große Auswahl in
Sport- und Freizeitkleidung
für die ganze Familie.

Streich
Seh & Fashion

Erleben Sie die aktuelle Frühjahrs/Sommermode in unserem Stilbüro
- evb Partner -
für die ganze Familie.

Neubeckum
Stärke Marken

Stadtbücherei

Der Förderverein der Stadtbücherei Neubeckum veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem Team der Stadtbücherei kostenlose Les- und Bastelaktionen für Kinder. Natürlich ist auch der Leselobbe aus dem Leselobbe-Tag mit dabei. Hierfür werden auch auf andere Möglichkeiten wertvolle Waffen und Geräte auf Sie.

Aktiv im Alter: ANTI-ROST

Tröpfel der Wasserhähne? Weckel der Tische? ANTI-ROST erledigt das. Die ehrenamtliche Seniorenhilfe stellt sich auf dem Aktiv-Fest vor.

Wie geht es weiter?

Das Aktionsbündnis der Neubeckumer Vereine, die sich für den Erhalt des Bahnhofs in Neubeckum einsetzen, sammeln Ideen für eine zukünftige Nutzung des denkmalgeschützten Bahnhofs.

Helmverein Neubeckum
Helmverein Neubeckum e.V.

Aktiv in Neubeckum

Adler-Apotheke Aktiv in Neubeckum
Ander Mode Wilkomm zur neuen Saison
ANT-ROST Präsentation der ehrenamtlichen Seniorenhilfe
Bungee-Jumping Rathausvorplatz
GWS-Kindertanztanz Service
Deutscher Alpenverein Beckum Wandern Klettern Bergsteigen
Deutscher Rotes Kreuz verschiedene Aktionen
Schuhhaus Dreier „Schuh & Fashion“ Präsentation Frühlingstrends 2019
EDEKA Recker
ENERGETIX Vertrieb Ralf und Sabine Schmülling cbr
P. St. Onneweg Handarbeiten
Hamzta Autopartschleifen
Hantsche Armbandschleifen an der Hauptstraße
Zoo-Kaup Josera Aktionen und Angebote
Schuhhaus Dreier „Schuh & Fashion“ Präsentation Frühlingstrends 2019
KIK
Kinderkarussell
Langenortz Brigitte Instandhaltung & Training für Mensch & Hund
Lurt und Fabio Fußball und Kinderschwimmen
Nehnen-Injektionszuchtgeräten – Tischlermeister Ralf Schmülling
Provinzial Mäbner „Tornvanschieben
Immer Blockleiter Verkauf und Verkaufung
Rossmann
Bäckerei Schwichtemöbel Kaffee und Kuchen
DHL Spedition
Stadtbücherei Neub. Les- und Bastelaktionen mit dem Leselobbe
Reisebüro Turlonia
Kleidergeschäft im Rathaus - 400 Jahre Neubeckum
TV 05 Neubeckum Sport & Fitness - Tunnle und Judo stellen sich vor
Vellener Kitten-Kolbahn
VERVEI - Der neue Nachbarschaftsverein stellt sich vor
Autobus: Weg zur Arbeitsplatzsuche
Zusammenbau: Zauberei und Clown „Pihel“

Bei Zoo Kaup geht's rund:

Tolle 1+1 Aktionen:

- 1.400 g JOSEFA (Kostentier kaufen & 400 g GRATIS erhalten.)
- 1.900 g JOSEFA (Hundertiere kaufen & 900 g GRATIS erhalten.)

Nur am Sonntag, den 31.03.2019 ab 13:00 Uhr: Nichts wie hin!

**Solange der Vorrat reicht!*

Einkaufen in Neubeckum

31.03. Sonntags geöffnet 13 bis 18 Uhr

Aktiv Fest

aktiv Programm auf der evb Showbühne

- Fr.-V.-Bodelschwingh-Schule – Step Aerobic
- TSC Rot-Gold – Tanzaufführung
- Tanzvorführung Freizeithaus Neubeckum
- Hörtauf Entertaiment
- Zauberer und clown „Pihel“
- TSC Rot-Weiss-Cold Wiederbrück
- Schulband des Kopernikus-Gymnasiums
- Theater AG Kopernikus-Gymnasiums
- TV 05 Neubeckum Judo

Gewerbeverein Neubeckum gemeinsam aktiv



Gewinnspiel

Wir verlosen dreimal zwei Zootickets für der **MÜNSTER Allwetterzoo Münster**. Lassen Sie sich verzaubern von der Bunte Vielfalt des Allwetterzoo.

Und als **Sonderpreis** wartet auf evb-Kunden die Gewinnchance auf einen Stromgutschein über max. 2500 kWh im Wert von ca. 500 Euro. Füllen sie einfach den Coupon aus und senden ihn an den Gewerbeverein Neubeckum.



Luft & Farbe

Viele Kinder werden sich wieder auf den Stand von **Luft & Farbe** freuen. Fröhliche Ballonwesen werden geschenkt vom Team der Ballonkünstler zum Leben erweckt. Wer es noch bunter möchte, kann sich beim Kinderstimmchen verzaubern lassen.



evb PremiumStrom

Der Tarif, der das Leben leichter macht.

Der neue Stromtarif ist da – voller starker Vorteile.

- Eine der evb-Haustarife Schutzabschließ, die Kundum-Abschließung für Ihr Zuhause
- Endeschen 30€, was noch in evb-Plus Strom
- evb-QuickCheck gegen Stromfresser
- Vorteile aus der evb-Umwelt
- evb-Geburtsstiftungsbank – 100 kWh gratis!



www.evb-beckum.de

Jetzt tierische gute Angebote sichern!



Zoo Kaup – Freude mit Tier und Garten

Hauptstraße 64 · 59269 Beckum-Neubeckum
Tel.: 02525 7991 · E-Mail: info@zoo-kaup.de
www.zoo-kaup.de

Öffnungszeiten: Mo.–Fr.: 09:30–19:30 Uhr · Sa.: 09:30–14:00 Uhr



HBS VOSS
Immobilienverwaltung
Immobilienvermittlung
Bauträger
Telefon: 02525 9817-0
www.HBSVOSS.de



Deutsches Rotes Kreuz

Der Ortsverein Neubeckum freut sich auf spannende Gespräche bei einer frischen Waife oder der kostenfreien Vitalwerte-Prüfung. Das Jugendrotkreuz begeistert mit einer TestdayVlinik.



SV Neubeckum – 100 Jahre
Bilder Ausstellung im Rathaus „100 Jahre Neubeckum“. Der SV Neubeckum zeigt in großen Fotos Heimatgeschichte in einem Jahrhundert.

Friedmann



Rechtlexikon
Im Seefeld 6
59269 Beckum
Tel. 02525 3619

Wohnen, Gewerbe, Innenausbau
KIW-Emtlenzhaus-Experte
Sachverständiger für Schall-/Wärmeschutz
Gebäudebewertung, Schadensgutachten
Energieausweise

E-Mail: r.friedmann@online.de
www.friedmann-rechtlexikonbauvo.de



TV 05 Neubeckum

Sport und Fitness im TV 05 Neubeckum – Neubeckums größter Sportverein stellt seine Aktivitäten vor. Mit Tennis, Judo und Leichtathletik belebt der TV 05 Neubeckum beim Aktiv-Fest die Bühne und den Rathausplatz.

Verve!

Auf gute Nachbarschaft!
Kunst, Kultur, Gemeinschaft leben – Verve! Der neue Nachbarschaftsverein Neubeckum informiert über seine Aktivitäten.



PROVINZIAL Jörn Hübner

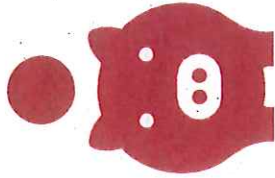
Ihre PROVINZIAL vom Hübner e.K.
Hauptstr. 74
59269 Beckum-Neubeckum
Tel. 02525/962 882-0
Fax 02525/962 882-1
www.provinzial-online.de/huebner

TSC Rot-Weiss-Gold Wiedenbrück

Der TSC Rot-Weiss-Gold Wiedenbrück begleitet mit internationalen Tänzen und tollen Kostümen.

Tanzsportclub

seit über 35 Jahren begeistert der TSC Rot-Gold e.V. Neubeckum Tanz- und Sportbegeisterte.
Weitere Infos unter:
www.tsc-neubeckum.de



www.sparkasse-beckum.de

Sparen ist einfach.

Wenn man ein Angebot hat, das genau zu den Zielen und Wünschen passt.

Sprechen Sie mit uns.





E, FDBL per E-Mail
am 10.12.19
i. A.
Klein

IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Stadt Beckum
Martin Hanisch
Fachdienst Recht und Ordnung
Postfach 18 63
59248 Beckum

Industrie- und Handelskammer
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
www.ihk-nordwestfalen.de

Ansprechpartner:
Christian Paasche

Telefon 0251 707-228
Telefax 0251 707-8228
paasche@ihk-nordwestfalen.de

20. Dezember 2019

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Zusammenhang mit dem Aktiv-Fest am 22. März 2020 im Stadtteil Neubeckum hier: Anhörung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW
Ihr Schreiben vom 17.12.2019; Ihr Zeichen: 32-Gew_LÖG_2019

Sehr geehrter Herr Hanisch,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe der Ladenöffnungszeiten von Verkaufsstellen in Neubeckum.

In der Stadt Beckum, Ortsteil Neubeckum ist folgender Sonntag zur Freigabe von 13:00 bis 18:00 Uhr beantragt:

- 22.03.2020, Anlass: „Aktiv-Fest“

Die IHK Nord Westfalen begrüßt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Rahmen des Gesetzes als wichtiges Instrument zur Profilbildung der Stadt und als Möglichkeit für den stationären Einzelhandel, seine Leistungsfähigkeit und seinen Service zu präsentieren.

Aus Sicht der IHK Nord Westfalen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an den genannten Sonntagen, soweit die Anforderungen des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW (Neufassung) eingehalten werden. Zur Konkretisierung dieser Anforderungen verweisen wir auf die aktuelle Rechtsprechung (u.a. OVG Münster vom 27.04.2018, 4B 571/18; VG Münster vom 30.04.2018, 9L 442/18; OVG Münster vom 04.05.2018, 4B 590/18; OVG Münster vom 26.10.2018, 4B 1546/18, OVG NRW vom 02.11.2018, 4B 1580/18, OVG Münster vom 26.04.2019, 4B 480/19.NE).

Wir machen in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsschutz eines rechtfertigenden und verfassungsrechtlich hinreichenden Sachgrundes bedürfen, der ein gewichtiges, im Einzelfall festzustellendes öffentliches Interesse indiziert. Die Sachgründe, die ein öffentliches Interesse darstellen können, hat der Gesetzgeber dabei in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW beispielhaft und nicht abschließend definiert. Das Vorliegen gewichtiger Sachgründe ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen, abzuwägen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren, dokumentierten Weise zu begründen. Die Ordnungsbehörde hat sich hierüber Gewissheit zu verschaffen.

Bei einer ausnahmsweisen Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gilt weiterhin, dass diese gegenüber der typischen werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen müssen, auch wenn nicht notwendig eine Besucherprognose anzustellen ist. Es muss Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung bestehen.

Die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung steht gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung in der Regel nur im Vordergrund, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld der jeweiligen Veranstaltung begrenzt wird. Nur insoweit bleibt ihr Bezug zum Veranstaltungsgeschehen erkennbar. Zudem muss ein zeitlicher Zusammenhang zur Veranstaltung bestehen. Ansonsten kann der Anlass nicht den öffentlichen Charakter einer zeitlich getrennt davon stattfindenden Ladenöffnung prägen (VG Aachen vom 28.08.2018, 3 L 1261/18).

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

gez. Christian Paasche



Fachbereich Handel
Einzel- und Großhandel

Vereinte
Dienstleistungs-
Gewerkschaft

ver.di Bezirk Münsterland • Postfach 78 70 • 48042 Münster

Vorab per Fax

Stadt Beckum
Der Bürgermeister
Fachdienst Recht und Ordnung
z. H. Herrn Hanisch
Weststr. 46
59269 Beckum

Bezirk Münsterland
Geschäftsstelle Münster

Johann-Krane-Weg 16
48149 Münster

Telefon: 0251 - 93300-0

Telefax: 0251 - 9330044

STADT BECKUM

15. Jan. 2020

Datum	13.01.2020
Ihre Zeichen	32-Gew_LÖG_2019
Unsere Zeichen	Beu7mü
Tel.-Durchwahl	0251-93300-58
Fax-Durchwahl	

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt
Beckum
hier: Neubeckum**

Sehr geehrter Herr Hanisch,
sehr geehrte Damen und Herren,

per Email vom 17.12.2019 teilen Sie uns mit, dass der Gewerbeverein Neubeckum e. V. die Ladenöffnung für ein Teilgebiet des Ortsteils Neubeckum für Sonntag, den 22. März 2020 anlässlich des „Aktiv Festes“ beantragt hat. Im Rahmen der Anhörung nehmen wir nun dazu wie folgt Stellung:

Wie schon mit unseren Stellungnahmen aus den letzten Jahren bleiben wir auch weiterhin grundsätzlich aus politischen Gründen bei unserer Ablehnung für weitere Sonntagsarbeit und Ladenöffnung an Sonntagen. Seit 2019 besteht das grundsätzliche Verbot der Ladenöffnung seit 100 Jahren. Mit der Verordnung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken vom 05. Februar 1919 führte die Reichsregierung den freien Sonntag im Handel ein. Der arbeitsfreie Sonntag ist damit ebenso Ergebnis der demokratischen und sozialen Reformen der Novemberrevolution von 1918 sowie der 8-Stunden-Tag oder das Frauenwahlrecht. Das Grundgesetz hat die Regelung der Weimarer Reichsverfassung wörtlich übernommen. Der Gesetz- und Verordnungsgeber ist durch Artikel 140 Grundgesetz i. V. mit Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung aufgerufen, den Sonntag gegenüber dem Alltag an 6 Wochentagen „gesetzlich“ vor bloßem Umsatzinteressen „zu schützen“, nicht aber hierfür zu öffnen, so das Oberverwaltungsgericht für das Land NRW in seinem Beschluss vom 07. Dezember 2017.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass diese Stellungnahme nur für das geplante „Aktiv Fest“ am 22. März 2020 im Ortsteil Neubeckum gilt.

Internetadressen:
www.muenster.verdi.de
www.verdi.de

e-Mail:
bezirk.muensterland@verdi.de

Ich gehe davon aus, dass nach Beschluss der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des „Aktiv Festes“ am 22. März 2020 uns die beschlossene Verordnung unverzüglich übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen
ver.di Bezirk Münsterland
Fachbereich 12 Handel



Gaby Beuing
- Gewerkschaftssekretärin -

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 22. März 2020 im Stadtteil Neubeckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Aktiv Fest“

Präambel

Aufgrund § 6 Absatz 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) wird von der Stadt Beckum als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom _____ für das Stadtgebiet Beckum folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, dem 22. März 2020, dürfen im Stadtteil Neubeckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Aktiv Fest“ in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr die Verkaufsstellen geöffnet sein, die an den nachstehenden Straßen liegen:

- Hauptstraße
 - ab Einmündung Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Ennigerloher Straße bis einschließlich Hauptstraße Hausnummer 64,
- Lessingstraße,
- Spiekersstraße
 - ab Einmündung Hauptstraße bis einschließlich Hausnummer 4,
- Gustav-Moll-Straße
 - ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Gottfried-Polysius-Straße,
- Gottfried-Polysius-Straße
 - ab Einmündung Gustav-Moll-Straße bis einschließlich Hausnummer 8.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Ladenöffnungszeiten oder außerhalb des räumlichen Veranstaltungsbereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Sollte der Anlass für die Sonntagsöffnung nicht stattfinden, ist die Freigabe nach § 1 gegenstandslos.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Herr Schenkel
Telefon: 02521 29-310

Vorlage

zu TOP

2020/0032

öffentlich

Städtebaulicher Vertrag zur Übernahme von Planungsleistungen und -kosten zur Änderung des Bebauungsplanes Nummer 37 "Südring"

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie

12.02.2020 Beratung

Rat der Stadt Beckum

13.02.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, den als Anlage zur Vorlage beigefügten städtebaulichen Vertrag zur Übernahme von Planungsleistungen und -kosten mit den Vorhabenträgerinnen abzuschließen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Vorbereitung, den Abschluss und die Abwicklung des Vertrags entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Eventuelle erstattungsfähige Sachkosten sind bei dem Produktkonto 090101.448700/648700 – Erträge aus Kostenerstattungen/Kostenumlagen von privaten Unternehmen – zu vereinnahmen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Abschluss des städtebaulichen Vertrages beruht auf § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 Baugesetzbuch.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Vorhabenträgerinnen beabsichtigen die Grundstücke Gemarkung Beckum, Flur 37, Flurstücke 1083, 1135, 1473 sowie Flurstücke 157, 187, 189, 1469 und 1471 einer Bebauung zuzuführen.

Die Grundstücke liegen innerhalb des Geltungsbereiches des seit 1983 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nummer 37 „Südring“. Eine Bebauung ist derzeit nicht möglich, da die Erschließung nicht gesichert ist.

Darüber hinaus haben sich die Anforderungen an Wohnbaugrundstücke, die Voraussetzungen für eine Bebaubarkeit und die Erschließung der Grundstücke derartig geändert, dass die Realisierung einer Bebauung auf der derzeitigen Planungsgrundlage nicht möglich ist. Hierzu bedarf es einer Änderung des Bebauungsplanes.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 12.12.2018 wurde der Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zugestimmt, mit der Maßgabe, dass die Vorhabenträgerinnen die Kosten zu tragen haben, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Umsetzung der Planung entstehen.

Die Vorhabenträgerinnen haben den Regelungen des als Anlage zur Vorlage beigefügten Vertrages zugestimmt.

Gegenstand des Vertrages ist die Ausarbeitung der städtebaulichen Maßnahmen durch die Vorhabenträgerinnen auf eigene Rechnung sowie die Übernahme von Sachkosten, die der Stadt im Rahmen des Aufstellungsverfahrens entstehen.

Eventuell erforderlich werdende Gutachten oder Fachbeiträge werden ebenfalls von den Vorhabenträgerinnen auf eigene Rechnung in Auftrag gegeben.

Anlage(n):

Städtebaulicher Vertrag

TOP Ö 5

Städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)

zwischen

der Stadt Beckum
vertreten durch den Bürgermeister, Weststraße 46, 59269 Beckum
– im folgenden Stadt genannt –

und

1.

2.

– im folgenden Vorhabenträgerinnen genannt –

Präambel

Die Vorhabenträgerinnen beabsichtigen die Grundstücke Gemarkung Beckum Flur 37 Flurstücke 1083, 1135, 1473 sowie Flurstücke 157, 187, 189, 1469 und 1471 einer Bebauung zuzuführen.

Die Grundstücke liegen innerhalb des Geltungsbereiches des seit 1983 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nummer 37 „Südring“. Eine Bebauung ist derzeit nicht möglich, da die Erschließung nicht gesichert ist. Darüber hinaus haben sich die Anforderungen an Wohnbaugrundstücke, die Voraussetzungen für eine Bebaubarkeit und die Erschließung der Grundstücke derartig geändert, dass die Realisierung einer Bebauung auf der derzeitigen Planungsgrundlage nicht möglich ist. Hierzu bedarf es einer Änderung des Bebauungsplanes.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 12. Dezember 2018 wurde das Vorhaben erstmals vorgestellt und der Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zugestimmt, mit der Maßgabe, dass die Vorhabenträgerinnen die Kosten zu tragen haben, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Umsetzung der Planung entstehen.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Vertrages ist die Ausarbeitung städtebaulicher Maßnahmen im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BauGB sowie die Übernahme von Kosten und sonstigen Aufwendungen im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 BauGB.

Die Vorhabenträgerinnen verpflichten sich hiermit, diese Maßnahmen und Kosten mit folgenden Maßgaben zu übernehmen:

- a) Hinsichtlich des Verfahrens zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 37 „Südring“ beauftragen die Vorhabenträgerinnen auf eigene Kosten und Rechnung ein leistungsfähiges Planungsbüro.

Das Planungsbüro erarbeitet in enger Abstimmung mit der Stadt den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 37 „Südring“ entsprechend dem Leistungsbild und den Leistungsphasen des § 19 Honorarordnung für Architekten und Ingenieure. Die für die Beteiligungsschritte erforderlichen Planungsunterlagen werden in Abstimmung mit der Stadt in entsprechender Stückzahl kostenfrei zur Verfügung gestellt. Der Bebauungsplan ist in geeigneter anwendungsfähiger digitaler Form (dwg-Format) zu erstellen und der Stadt zu übergeben. Die übergebenen Unterlagen, Pläne und Dateien werden Eigentum der Stadt.

- b) Die bei der Stadt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes entstehenden Sachkosten werden ihr durch die Vorhabenträgerinnen erstattet. Die für das Verfahren erforderlichen Gutachten oder Fachbeiträge wie zum Beispiel Verkehrsgutachten, Aussagen zum Artenschutz oder entwässerungstechnische Fachbeiträge werden die Vorhabenträgerinnen auf eigene Kosten in Auftrag geben. Dies gilt auch für Gutachten oder Fachbeiträge, deren Notwendigkeit sich erst in den weiteren Verfahrensverläufen ergibt. Die Gutachten oder Fachbeiträge sind in enger Abstimmung mit der Stadt zu erstellen und dieser nach deren Fertigstellung kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Sie sind so aufzubereiten, dass diese für das Bebauungsplanverfahren verwendet werden können.

2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Stadt aufgrund der im BauGB verankerten Planungshoheit der Kommune weder Planungsinhalte noch einen Satzungsbeschluss für einen Bebauungsplan verbindlich zusagen oder vertraglich vereinbaren kann. Dementsprechend besteht kein Anspruch der Vorhabenträgerinnen auf Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Südring“, auch nicht mit einem bestimmten Inhalt. Ein solcher Anspruch wird auch nicht durch diesen Vertrag begründet. Dementsprechend werden auch keine Schadensersatzansprüche bei Abbruch des Planverfahrens oder bei einem anderen Inhalt des Bebauungsplanes als dem von den Vorhabenträgerinnen erwarteten begründet.

§ 2

Leistung der Vorhabenträgerinnen

1. Die Vorhabenträgerinnen verpflichten sich, die nach § 1 Nummer 1 Buchstabe b dieses Vertrages angefallenen und künftig noch anfallenden Sachkosten auf schriftliche Anforderung der Stadt binnen 2 Wochen auf eines der städtischen Konten unter Angabe des **Produktkontos „090101.448700“** und der **Personenkontonummer „40018493“** zu überweisen. Fremdleistungen werden direkt durch die Vorhabenträgerinnen beglichen.
2. Die Kosten sind von den Vorhabenträgerinnen auch dann zu erstatten, wenn sich nach Leistungserbringung herausstellt, dass das Bebauungsplanverfahren nicht fortgeführt wird.
3. Die Vorhabenträgerinnen haften der Stadt gegenüber als Gesamtschuldner.

§ 3

Weitere Verträge

Zur Realisierung des geänderten Bebauungsplanes soll zu gegebener Zeit ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB geschlossen werden. Die Einzelheiten werden zu gegebener Zeit geregelt.

§ 4

Schlussbestimmungen

1. Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Die Stadt und die Vorhabenträgerinnen erhalten je eine Ausfertigung.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Stadt Beckum

Beckum, _____

Im Auftrag

Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Horst Schenkel

1.

, _____

2.

, _____



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP

2020/0006

öffentlich

Erlass der Richtlinie Verfügungsfonds Innenstadt Beckum

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie

12.02.2020 Beratung

Rat der Stadt Beckum

13.02.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Richtlinie der Stadt Beckum über die Mittelgewährung aus dem Verfügungsfonds Innenstadt Beckum (Richtlinie Verfügungsfonds Innenstadt Beckum) wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die Kosten für den Verfügungsfonds belaufen sich bei einer Inanspruchnahme in voller Höhe auf maximal 60.000 Euro. Davon müssen 30.000 Euro von den privaten Antragstellerinnen und Antragstellern getragen werden. Bei einer Zuwendung in Höhe von 21.000 Euro beträgt der städtische Eigenanteil 9.000 Euro.

Finanzierung

Für den Verfügungsfonds stehen für die Jahre 2020 bis 2022 entsprechende Haushaltsmittel bei den folgenden Produktkonten zur Verfügung:

150101.528048/728048 Verfügungsfonds (Sachaufwendungen),

150101.529151/729151 Verfügungsfonds (sonstige Dienstleistungen),

150101.531738/731738 Weiterleitung Zuschuss Mittel Verfügungsfonds,

150101.781801 Weiterleitung Zuschuss Mittel Verfügungsfonds – aktivierbare Zuwendungen – (Abgrenzung über 150101.531737 – Weiterleitung Zuschuss Mittel Verfügungsfonds – aktivierbare Zuwendungen).

Die Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen ist für die Jahre 2020 bis 2022 bei folgenden Produktkonten veranschlagt:

150101.414126/614126 Zuweisung vom Land (Verfügungsfonds),

150101.681106 Zuschuss vom Land für Verfügungsfonds für Verfügungsfonds – passivierbare Zuwendung (Abgrenzung über 150101.414137 – Zuschuss vom Land für Verfügungsfonds – passivierbare Zuwendung).

**Begründung:
Rechtsgrundlagen**

Der Beschluss einer Richtlinie erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Im Integrierten Handlungs- und Maßnahmenkonzept „Innenstadt Beckum“ aus dem Jahr 2012 wird als Maßnahme 7.3 vorgeschlagen, Engagement und Initiative von Privaten durch die Einrichtung eines Verfügungsfonds zu unterstützen. Mit dem Verfügungsfonds sollen konkrete private Projekte, Aktionen und Maßnahmen in der Innenstadt gefördert werden, die im Einklang mit den Zielen des Integrierten Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes stehen.

Ein Verfügungsfonds ist ein Budget, das mit Mitteln der Städtebauförderung bezuschusst wird. Mit diesen Mitteln soll die Durchführung von kleinteiligen Projekten und Maßnahmen in einem definierten räumlichen Bereich angeregt werden. Das Instrument richtet sich insbesondere an Bewohnerinnen und Bewohner, Geschäftsleute, Vereine und sonstige Innentadtakteurinnen und -akteure. Die Besonderheit eines Verfügungsfonds liegt darin, dass die Fördermittel vergleichsweise flexibel und kurzfristig verfügbar sind, soweit die entsprechenden Anträge und Nachweise rechtzeitig vorgelegt werden.

Die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für die Einrichtung eines Verfügungsfonds ergeben sich aus Nr. 14 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008).

So wird der Verfügungsfonds zu maximal 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln (Bund, Land Nordrhein-Westfalen und Stadt Beckum) und zu mindestens 50 Prozent aus privaten Mitteln finanziert.

Die Mittel des Verfügungsfonds können für investive, investitionsvorbereitende und nicht-investive Maßnahmen verwendet werden. Nichtinvestive Maßnahmen dürfen ausschließlich mit privaten Mitteln des Verfügungsfonds finanziert werden.

Über die Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds Innenstadt Beckum entscheidet ein Auswahlgremium, dessen Mitglieder einen Querschnitt der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter der Beckumer Innenstadt bilden. Vorgeschlagen wird, das Auswahlgremium zur einen Hälfte aus Vertretern der Hauptadressaten, also den (organisierten) Akteurinnen und Akteuren der Innenstadt, und zur anderen Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern des Fachdienstes Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, die mit der Einrichtung und Betreuung des Verfügungsfonds betraut sind, zu besetzen. Zielsetzung sollte es sein, das Auswahlgremium personell so zu besetzen, dass bei Bedarf eine möglichst zeitnahe, niedrigschwellige Bewertung eingehender Anträge erfolgen kann.

Im Rahmen der Umsetzung des Integrierten Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes wurde bereits im Jahr 2014 der Verfügungsfonds ISG Oststraße sowie im Jahr 2017 der Verfügungsfonds Innenstadt Beckum eingerichtet (siehe Vorlage 2017/0148).

Um eine größere Reichweite zu erzielen, wurde gegenüber der ursprünglichen Richtlinie aus dem Jahr 2017 das Fördergebiet um weitere innerstädtische Geschäftslagen erweitert. Entsprechend dem zentralen Versorgungsbereich wurde das Fördergebiet wesentlich im östlichen Bereich der Oststraße, im westlichen Bereich der Hühlstraße und im südlichen Bereich des Kirchplatzes bis zur Kreuzung Elisabethstraße/Südwall, einschließlich Südstraße, Clemens-August-Straße und der Propsteigasse räumlich angepasst.

Die Verwaltung schlägt vor, den im Anhang dieser Vorlage beiliegenden Entwurf der Richtlinie Verfügungsfonds Innenstadt Beckum zu beschließen. Der Entwurf erfüllt die Vorgaben der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anlage(n):

Richtlinie der Stadt Beckum über die Mittelgewährung aus dem Verfügungsfonds Innenstadt Beckum (Richtlinie Verfügungsfonds Innenstadt Beckum)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch	2
§ 2 Fördergrundsätze und Ziele	2
§ 3 Fördergebiet.....	2
§ 4 Fördergegenstand	3
§ 5 Fördervoraussetzungen.....	3
§ 6 Antragsverfahren	5
§ 7 Höhe der Förderung.....	6
§ 8 Auswahlgremium	6
§ 9 Sitzung des Auswahlgremiums	6
§ 10 Mittelgewährung, Durchführung und Abrechnung.....	6
§ 11 Zweckbindung	8
§ 12 Datenschutz.....	8
§ 13 Inkrafttreten und Geltungsdauer.....	8
Anlage Fördergebiet nach § 3	9

Präambel

Der Rat der Stadt Beckum hat am _____ folgende Richtlinie über die Mittelgewährung aus dem Verfügungsfonds Innenstadt Beckum beschlossen:

Die am 5. Juli 2012 vom Rat der Stadt Beckum beschlossene Fortschreibung des Integrierten Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes Innenstadt Beckum beinhaltet eine Fülle von Maßnahmen zur Stärkung und Weiterentwicklung der Beckumer Innenstadt.

Unter anderem wird die Einrichtung eines Verfügungsfonds vorgeschlagen.

Durch den Verfügungsfonds soll privates Engagement gefördert werden, indem zur Umsetzung geeigneter Projekte, Aktionen und Maßnahmen für die Erhaltung und Entwicklung der zentralen Einkaufsbereiche der Beckumer Innenstadt angeregt wird.

Der Verfügungsfonds eröffnet zudem die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibel und lokal angepasst einzusetzen.

§ 1

Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch

- (1) Die Bewilligung von Projektanträgen erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und nach Nummer 14 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Oktober 2008.
- (2) Ein Anspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

§ 2

Fördergrundsätze und Ziele

- (1) Die Stadt richtet den Verfügungsfonds Innenstadt Beckum innerhalb des Sanierungsgebietes des Integrierten Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes Innenstadt Beckum ein (siehe Anlage Fördergebiet nach § 3).
- (2) Der Verfügungsfonds wird aus Mitteln des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen und der Stadt Beckum finanziert. Die Finanzierung der bewilligten Maßnahmen erfolgt maximal zu 50 Prozent aus diesen öffentlichen Mitteln und mindestens zu 50 Prozent aus privaten Mitteln.
- (3) Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der vom Rat der Stadt Beckum zu diesem Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel.

Das Budget des Verfügungsfonds umfasst 30.000 Euro aus öffentlichen Mitteln. Voraussetzung für deren Einsatz ist die entsprechende Einbringung von weiteren 30.000 Euro privater Mittel.

- (4) Verwalterin des Verfügungsfonds ist die Stadt Beckum, vertreten durch die Bürgermeisterin beziehungsweise den Bürgermeister.
- (5) Die durch den Verfügungsfonds geförderten Maßnahmen sollen zu einer nachweisbaren und möglichst dauerhaften Stärkung der Beckumer Innenstadt beitragen.

Gefördert werden folgende Maßnahmen innerhalb des Fördergebietes:

- a) Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels und Gastgewerbes,

- b) Maßnahmen zur Imagebildung und Öffentlichkeitsarbeit,
- c) Maßnahmen, Aktionen und Workshops zur Aufwertung des Stadtbildes und Geschäftsflächenumfeldes,
- d) Mitmachaktionen und Festivitäten.

§ 3 Fördergebiet

- (1) Gefördert werden Maßnahmen innerhalb des Fördergebietes:
- a) Oststraße – von der Kreuzung Lippweg/Lippborger Straße bis zur Einmündung Marktplatz, einschließlich Lippborger Straße mit der Hausnummer 4, Sternstraße mit der Hausnummer 30, Südwall mit den Hausnummern 1 und 2, Clemens-August-Straße mit den ungeraden Hausnummern 1 bis 5 sowie den geraden Hausnummern 2 bis 10, Wilhelmstraße mit den Hausnummern 1 bis 6, Propsteigasse in Gänze und Linnenstraße mit den ungeraden Hausnummern 1 bis 5 sowie den geraden Hausnummern 2 bis 10,
 - b) Nordstraße – von der Sternstraße bis Einmündung Marktplatz, einschließlich Sternstraße mit der Hausnummer 2 und Engelsgasse mit der Hausnummer 2,
 - c) Hühlstraße – von der Nordstraße bis zum Nordwall, einschließlich Pulort mit den Hausnummern 1 a, 1 b und 1 c und Nordwall mit den Hausnummern 33 und 33 a,
 - d) Weststraße – von der Kreuzung Nordwall/Westwall/Weststraße bis zur Einmündung Marktplatz, einschließlich Nordwall mit den ungeraden Hausnummern 35 bis 49, Westwall mit der Hausnummer 1 und Kleine Südstraße mit der Hausnummer 2,
 - e) Marktplatz – in Gänze,
 - f) Kirchplatz – von der Kreuzung Elisabethstraße/Südwall bis zur Einmündung Marktplatz, einschließlich Südstraße mit den ungeraden Hausnummern 1 bis 7, Elisabethstraße mit den Hausnummern 1, 2 und 2 a, Clemens-August-Straße mit der Hausnummer 27 und dem Parkplatz Clemens-August-Straße.
- (2) Das Fördergebiet ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt.

§ 4 Fördergegenstand

- (1) Die Mittel des Verfügungsfonds können für investive, investitionsvorbereitende und nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden. Für die Umsetzung nichtinvestiver Maßnahmen dürfen keine öffentlichen Mittel, sondern ausschließlich private Mittel eingesetzt werden.

(2) Maßnahmen sind zum Beispiel:

Investive Maßnahmen

- a) punktuelle Straßenumgestaltung,
- b) Begrünung und Blumengestaltung,
- c) Aufstellung von Stadtmobiliar, zum Beispiel Bänke, Spielgeräte, Fahrradständer,
- d) Aufstellung von Straßen-Papierkörben,
- e) Umsetzung von Lichtkonzepten in Ergänzung zur Funktionsbeleuchtung,
- f) Beschilderungs-, Informations- und Leitsysteme,
- g) Kunst im öffentlichen Raum,
- h) bauliche Gestaltung von Eingangssituationen,
- i) Zwischennutzung von Baulücken,
- j) Bau von öffentlichen Toilettenanlagen,
- k) sonstige öffentlichkeitswirksame Investitionsmaßnahmen.

Investitionsvorbereitende Maßnahmen

- a) Analysen und Konzepte zur Umsetzung der investiven Maßnahmen,
- b) Umnutzungskonzepte für Leerstände,
- c) Investitionsanreizende Beratung von Immobilieneigentümerinnen und Immobilieneigentümern, zum Beispiel Zusammenlegung von Ladenlokalen, Gestaltung und Nutzung von Immobilien,
- d) Erstellung von Gestaltungsleitfäden, zum Beispiel für Schaufenster,
- e) Durchführung von Wettbewerben,
- f) Befragungen von Geschäftsleuten, Immobilienbesitzenden und Passantinnen und Passanten,
- g) sonstige Analysen und Konzepte, die dem Förderziel dienen.

Nichtinvestive Maßnahmen

(zu 100 Prozent aus privaten Mitteln des Verfügungsfonds nach § 2 Absatz 2 zu finanzieren)

- a) Aufbau und Pflege von Immobiliendatenbanken,
- b) Neugestaltung von Anlieferverkehr,
- c) Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen zur Frequenzsteigerung, Bindung und Gewinnung von Kundinnen und Kunden,
- d) Serviceoffensiven zur Kundinnen- und Kundenbindung, zum Beispiel Lieferservice, Einrichtung von Kinderbetreuung,
- e) Qualifizierungsmaßnahmen für Unternehmen,
- f) Aktionen gegen durch Tauben verursachte Belästigungen,
- g) Runde Tische und Innenstadtforen,

- h) sonstige öffentlichkeitswirksame nichtinvestive Maßnahmen.
- (3) Nicht gefördert werden:
- a) laufende Betriebs- und Sachkosten sowie reguläre Personalkosten und Honorarkosten der Antragstellerin oder des Antragstellers,
 - b) Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
 - c) Maßnahmen, die der unmittelbaren Gewinnerzielung dienen,
 - d) Maßnahmen, die nach anderen Richtlinien und/oder Förderprogrammen gefördert werden können.

§ 5

Fördervoraussetzungen

- (1) Eine Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:
- a) Maßnahme liegt im Fördergebiet,
 - b) Maßnahme entspricht den genannten Förderzielen laut § 1, den Zielen des Integrierten Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes Innenstadt Beckum sowie den weiteren ortsrechtlichen Bestimmungen und verstößt nicht gegen geltendes Recht,
 - c) alle erforderlichen, öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen liegen vor,
 - d) sämtliche Maßnahmen werden vor Maßnahmenbeginn mit der Stadt abgestimmt.
- (2) Für die Vergabe der Fördermittel werden folgende Kriterien berücksichtigt:
- a) Aufwand-Nutzenverhältnis,
 - b) Reihenfolge der Antragseingänge,
 - c) Technische und/oder zeitliche Umsetzbarkeit,
 - d) Art und Höhe künftiger finanzieller Belastungen, zum Beispiel Folgekosten, Pflegebedarf.
- (3) Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach der Bewilligung der Fördermittel begonnen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt auf schriftlichen Antrag hin einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen.

§ 6

Antragsverfahren

- (1) Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen.
- (2) Für eine Förderung ist ein schriftlicher Antrag beim städtischen Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung einzureichen. Die Förderung ist ausschließlich mit dem unter www.beckum.de eingestellten Formular zu beantragen.
- (3) Ab einer Kostenhöhe von 3.000 Euro sind mit dem Antrag mindestens 3 Angebote vorzulegen.

§ 7

Höhe der Förderung

- (1) Eine Maßnahme wird mit maximal 6.000 Euro gefördert
- (2) Maßnahmen von besonderer Bedeutung für das Fördergebiet können mit bis zu 10.000 Euro gefördert werden. Eine ausführliche Begründung ist dem Antrag beizufügen.
- (3) Damit eine wirkungsvolle Verwendung der Mittel gewährleistet ist, erfolgt eine Förderung erst ab Bruttokosten in Höhe von 600 Euro (Bagatellgrenze).

§ 8

Auswahlgremium

- (1) Zur Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds wird ein lokales Auswahlgremium aus Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter der Beckumer Innenstadt und Beschäftigten des städtischen Fachdienstes Stadtplanung und Wirtschaftsförderung gebildet.

Das Verhältnis Privat : Verwaltung beträgt immer 1 : 1.

- (2) Das Auswahlgremium setzt sich aus folgenden, jeweils für sich stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 - a) Jeweils eine Person als Vertreterin oder Vertreter für:
 - City.Initiative.Beckum e. V.,
 - Immobilien- und Standortgemeinschaft Wir von der Oststraße e. V.,
 - Hotelier- und Wirteverein für ein gastfreundliches Beckum e. V. und
 - pro neu aufgenommener Immobilien- und Standortgemeinschaft im Fördergebiet.
 - b) Entsprechend der Personenzahl unter Buchstabe a Bedienstete des Fachdienstes Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, davon 1 Person aus dem Aufgabenfeld Stadtmarketing.

§ 9

Sitzung des Auswahlgremiums

- (1) Die Sitzungen des Auswahlgremiums finden auf schriftliche Einladung der Stadt in Abhängigkeit vorliegender Förderanträge statt. Es erfolgt ein Beschlussprotokoll.
- (2) Zur 1. Sitzung werden die Vereinsvorsitzenden laut § 8 Absatz 2 Buchstabe a eingeladen und in der Sitzung die Mitglieder nach § 8 und eine Schriftführung aus dem Kreis der Mitglieder des Fachdienstes Stadtplanung und Wirtschaftsförderung namentlich bestimmt. Um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten, sollen ständige Mitglieder benannt werden. Für jedes ständige Mitglied sind mindestens 2 Stellvertretungen namentlich zu benennen.
- (3) Das Auswahlgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit

(Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (4) Bei persönlicher Befangenheit eines Mitgliedes entfällt das Stimmrecht. Die Befangenheit ist vor Beratung über das jeweilige Projekt zu erklären.
- (5) Die Sitzungen des Auswahlgremiums sind nicht öffentlich.

§ 10

Mittelgewährung, Durchführung und Abrechnung

- (1) Der Zuschuss wird nach Zustimmung durch das Auswahlgremium von der Stadt durch Bewilligungsbescheid gewährt. Der Bescheid kann mit Auflagen, Bedingungen oder anderen Nebenbestimmungen versehen werden.
- (2) Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen zu der geplanten Maßnahme.
- (3) Der Antragstellerin oder dem Antragsteller wird gestattet, bei der Durchführung der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben bei anderen Kostenpositionen bis zu einer Höhe von 20 Prozent ohne Zustimmung der Stadt auszugleichen. Die Höhe der Förderung bleibt davon unberührt. Darüber hinausgehende Kostenänderungen oder inhaltliche Änderungen der Maßnahme müssen erneut durch das Auswahlgremium und durch städtischen Bescheid genehmigt werden.
- (4) Für die Auszahlung sind folgende Unterlagen innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Maßnahme als Verwendungsnachweis schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail vorzulegen:
 - a) Formloser Bericht über die Maßnahme mit einer Erläuterung der Zielsetzung und mindestens einem Foto,
 - b) Belege der Öffentlichkeitsarbeit mit Hinweis auf die Förderung aus dem Verfügungsfonds, zum Beispiel Presseinformationen, Fotos, Publikationen,
 - c) Alle Originalrechnungen und Zahlungsbelege als Kostennachweis.

Damit Maßnahmen noch bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes abgeschlossen und abgerechnet werden können, endet die Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises für Maßnahmen im Jahr 2023 am 30. September 2023.

- (5) Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die in dem Bescheid angegebenen Kosten, wird der Zuschuss entsprechend verringert. Sind die Kosten bei einer Vorfinanzierung geringer als geplant, so sind die zu viel gezahlten Mittel aus der Vorfinanzierung unverzüglich zurückzuzahlen. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen.
- (6) Die Auszahlung als Zuschuss erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Stadt. Ist eine bewilligte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung erfolgen. Die Vorfinanzierung muss schriftlich begründet werden.
- (7) Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses ganz oder teilweise aufgehoben werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Be-

willigungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

§ 11 Zweckbindung

- (1) Für aus dem Verfügungsfonds geförderte Einzelmaßnahmen gelten die nachfolgenden Zweckbindungsfristen:
 - a) 10 Jahre für Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen,
 - b) 5 Jahre für bewegliche Gegenstände.
- (2) Für nichtinvestive Maßnahmen endet die Zweckbindungsfrist mit Beendigung der Maßnahme.
- (3) Bei Unterschreiten der Frist muss von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger die aus Mitteln des Verfügungsfonds stammende Zuwendung anteilig auf die nicht erfüllte Zweckbindungsfrist erstattet werden. Die Rückzahlungssumme ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.
- (4) Alle im Rahmen der Förderung eingegangenen Verpflichtungen sind im Falle eines Eigentumswechsels an die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger mit bindender Wirkung weiterzugeben.

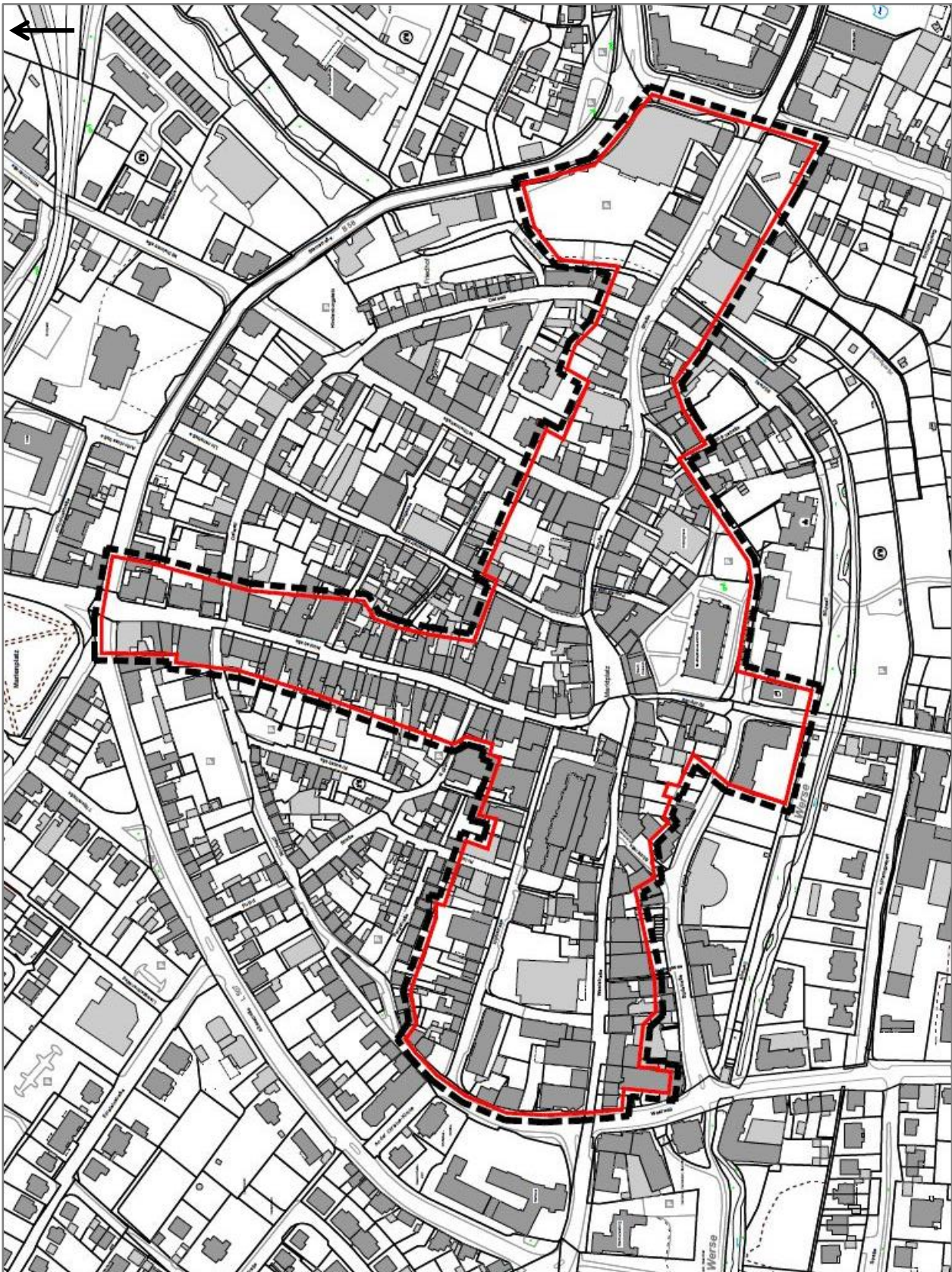
§ 12 Datenschutz

- (1) Die im Rahmen der Antragstellung nach § 6 zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.
- (2) Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller erhält mit Antragstellung ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

§ 13 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Anlage
Fördergebiet nach § 3



Quellenvermerk

Datenlizenz Deutschland – Version 2.0
Land NRW/Kreis Warendorf (2019)

Umgrenzung des Fördergebietes





Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP

2020/0009

öffentlich

Erlass der Richtlinie Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Beckum

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie

12.02.2020 Beratung

Rat der Stadt Beckum

13.02.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Richtlinie der Stadt Beckum über die Gewährung von Zuschüssen für Hof- und Fassadengestaltung, Entsiegelung und Begrünung von Hofflächen im Bereich der Innenstadt Beckum (Richtlinie Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Beckum) wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die Gesamtkosten belaufen sich bei einer Inanspruchnahme in voller Höhe auf maximal 80.000 Euro. 50 Prozent dieser Kosten werden von den privaten Antragstellerinnen und Antragstellern übernommen. Die übrigen Kosten in Höhe von 40.000 Euro werden mit 70 Prozent aus Städtebaufördermitteln gefördert. Bei einer Zuwendung in Höhe von 28.000 Euro beträgt der städtische Eigenanteil 12.000 Euro.

Finanzierung

Für das Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Beckum sind bei dem Produktkonto 090101.531828/731828 – Weiterleitung Hof- und Fassadenprogramm – insgesamt 40.000 Euro für die Jahre 2020 bis 2023 veranschlagt.

Die Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen für das Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Beckum ist unter dem Produktkonto 090101.414100/614100 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land – in Höhe von insgesamt 28.000 Euro für die Jahre 2020 bis 2023 veranschlagt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Erlass der Richtlinie erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Im integrierten Handlungs- und Maßnahmenkonzept für die Innenstadt Beckum 2012 (IHMK 2012) ist als ein wesentliches Ziel die qualitative Aufwertung und Entwicklung des Stadtbildes genannt.

Hierzu ist unter anderem vorgesehen, Maßnahmen zur Fassadenverbesserung, Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen sowie an Außenwänden und Dächern auf privaten Grundstücken durchzuführen (IHMK 2012, Maßnahmennummer 5.2). Das Hof- und Fassadenprogramm soll die Eigentümerinnen und Eigentümer durch finanzielle Anreize zu privaten Investitionen beziehungsweise zur Herrichtung ihrer Grundstücke motivieren.

Im Rahmen des integrierten Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes aus dem Jahr 2000 wurde das Programm bereits im Pulortviertel in den Jahren 2011 bis 2013 umgesetzt.

In einem weiteren Schritt wurde seitens der Stadt auf Grundlage des IHMK 2012 eine Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Hof- und Fassadengestaltung, Entsiegelungen und Begrünung von Hofflächen in der Oststraße, mit einer Gültigkeit bis zum 31.12.2014 erlassen. In der Praxis hatte sich gezeigt, dass die gezielte Ansprache und Beratung der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer einen erheblichen zeitlichen Vorlauf benötigt, sodass die Laufzeit der Richtlinie zum Ende des Jahres 2017 verlängert wurde (siehe Vorlage 2014/0135 und Niederschrift zur Sitzung des Rates am 30.09.2014).

Es wurde die Notwendigkeit erkannt, auch weitere innerstädtische Geschäftslagen in die Förderung mit einzubeziehen und dies nicht nur auf die Oststraße zu beschränken. Aus diesem Grunde wurde die Richtlinie Hof- und Fassadenprogramm Oststraße zur Richtlinie Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt, das Fördergebiet erweitert und die Laufzeit der Richtlinie bis zum Ende des Jahres 2018 verlängert (siehe Vorlage 2017/0091 und Niederschrift zur Sitzung des Rates am 01.06.2017).

Da für das Förderprogramm zwischenzeitlich eine gute Akzeptanz bei den Eigentümerinnen und Eigentümern geschaffen werden konnte, wurde für das Jahr 2019 ein erneuter Antrag auf Städtebaufördermittel gestellt. Dieser wurde mit einer Laufzeit bis zum Jahr 2023 bewilligt.

In der neuen Richtlinie wurde das Fördergebiet auf weitere innerstädtische Geschäftslagen angepasst und räumlich wie folgt begrenzt: Markt, Nordstraße, Oststraße, Weststraße bis Hausnummer 40, Nordwall die ungeraden Hausnummern 35 bis 49, Hühlstraße, Kirchplatz, Propsteigasse sowie Clemens-August-Straße die Hausnummern 1 bis 11.

Anlage(n):

Richtlinie Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Beckum

Richtlinie der Stadt Beckum über die Gewährung von Zuschüssen für Hof- und Fassadengestaltung, Entsiegelung und Begrünung von Hofflächen im Bereich der Innenstadt Beckum (Richtlinie Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Beckum)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Ziel und Zweck der Förderung	2
§ 2 Fördergebiet.....	2
§ 3 Antragsberechtigte.....	2
§ 4 Fördergegenstand	3
§ 5 Gestaltungsgrundsätze.....	4
§ 6 Höhe der Förderung	5
§ 7 Antragstellung, Verfahren und Auszahlung	6
§ 8 Auskunftspflicht	6
§ 9 Bewilligung und Zweckbindung	7
§ 10 Rechtsanspruch	7
§ 11 Ausnahmeregelung	7
§ 12 Datenschutz.....	7
§ 13 Inkrafttreten und Geltungsdauer.....	7
Anlage Fördergebiet nach § 2	8

Präambel

Der Rat der Stadt Beckum hat am _____ folgende Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des Hof- und Fassadenprogrammes Innenstadt Beckum (Richtlinie „Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Beckum“) beschlossen:

In der am 5. Juli 2012 vom Rat der Stadt Beckum beschlossenen Fortschreibung des Integrierten Handlungs- und Maßnahmenkonzept Innenstadt Beckum ist als ein wesentliches Ziel die qualitative Aufwertung und Entwicklung des Stadtbildes genannt.

Hierzu ist für die Innenstadt Beckum unter anderem vorgesehen, Maßnahmen zur Fassadenverbesserung, Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen sowie an Außenwänden und Dächern auf privaten Grundstücken durchzuführen.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sollen durch ein Anreizprogramm zur Herrichtung ihrer Grundstücke mobilisiert und unterstützt werden.

Das Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt wird mit Mitteln des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert. Deren Bewilligungszeitraum und somit das Förderprogramm nach dieser Richtlinie endet am 31. Dezember 2023.

§ 1

Ziel und Zweck der Förderung

- (1) Die Stadt beabsichtigt, durch das Hof- und Fassadenprogramm das Erscheinungsbild der Innenstadt Beckum zu verbessern und gewährt einen finanziellen Zuschuss. Der Bund und das Land Nordrhein-Westfalen fördern solche Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung.
- (2) Mit der finanziellen Unterstützung soll die private Investitionsbereitschaft angeregt werden. Es geht hierbei um eine entscheidende stadtgestalterische Verbesserung im Erscheinungsbild sowie eine Attraktivitätssteigerung.
- (3) Dazu zählen zum Beispiel die Herrichtung von Hof- und Gartenflächen, die Beseitigung von Versiegelung, die Herstellung von Begrünung sowie die Herrichtung der Fassaden.

§ 2

Fördergebiet

Das Fördergebiet wird wie in der Anlage dargestellt, räumlich wie folgt begrenzt: Markt, Nordstraße, Oststraße, Weststraße bis Hausnummer 40, Nordwall die ungeraden Hausnummern 35 bis 49, Hühlstraße, Kirchplatz, Propsteigasse sowie Clemens-August-Straße die Hausnummern 1 bis 11.

§ 3

Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt sind nur Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Erbbauberechtigte von Gebäuden, baulichen Anlagen und Grundstücken, die im Fördergebiet nach § 2 liegen.
- (2) Einrichtungen des Bundes, des Landes und kommunale Einrichtungen sind nicht antragsberechtigt.

§ 4

Fördergegenstand

Maßnahmen an Hof- und Gartenflächen, Fassaden, Giebeln und Dächern werden gefördert, wenn sie von der öffentlichen Verkehrsfläche des Fördergebietes nach § 2 aus sichtbar sind.

- a) Der Erhalt und die Verbesserung des Ortsbildes sind Grundlage einer Förderung.
- b) Gefördert werden die Kosten für Material, Arbeitslohn, Nebenkosten, wie fachliche Beratung und Bauleitung, Gerüste, vorbereitende Arbeiten, die im direkten Zusammenhang zur Maßnahme stehen, und Ähnliches.
- c) Für folgende Einzelmaßnahmen ist eine Förderung möglich, wobei die Gestaltungsgrundsätze nach § 5 zu beachten sind.

Hof- und Gartenflächen

Gefördert werden Maßnahmen mit dem Ziel einer verbesserten Gestaltung, der Entsiegelung von Flächen oder einer Begrünung.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Gärtnerische Gestaltungen, die vom öffentlichen Raum einsehbar sind, zum Beispiel Anlegen von Spiel- und Wegeflächen, Anlegen von Gärten für Mieterinnen und Mieter und Pergolen.
- b) Gestalterische Anpassungsarbeiten zum öffentlichen Raum hin, zum Beispiel Anpflasterung und Abgrenzung durch Mauern.

Nicht gefördert werden:

- a) Künstlerische Einrichtungen und Anlagen, wie Skulpturen, Brunnen.
- b) Errichtung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (einschließlich Carports und Garagen).
- c) Gestaltung und Ausbau von Lichthöfen.
- d) Maßnahmen an Neubauten, deren Bezugsfertigkeit weniger als 5 Jahre seit dem Tag der Antragstellung zurückliegt.

Fassaden und Dächer

Gefördert werden Maßnahmen mit dem Ziel einer verbesserten oder erneuerten Gestaltung von Fassaden und Dächern.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Neuanstrich erhaltenswerter Fassaden, die Neugestaltung von Fassaden, Reinigung von Sichtmauerwerk, sowie Instandsetzung von Fassadenornamenten (Stuck und Ähnliches), wenn dadurch eine Verbesserung des Straßenbildes erreicht wird.
- b) Erneuerung und Instandsetzung historischer und erhaltenswerter Fenster, Türen und Tor, wenn das ursprüngliche Erscheinungsbild erhalten bleibt beziehungsweise wiederhergestellt wird.
- c) Begrünung von Fassaden, Brandwänden, Mauern und sonstiger Gebäudeteile, sofern wertvolle Gestaltungselemente der Fassade nicht beeinträchtigt werden. Als Begrünung werden Rankgerüste mit Kletterpflanzen anerkannt.
- d) Beseitigung von ortsbildstörenden Anlagen und Bauteilen.

Nicht gefördert werden:

- a) ausschließliche Reparaturarbeiten,
- b) das Verblenden von Fassaden,
- c) der Einbau von Wärmedämmverbundsystemen,
- d) Außenwerbung,
- e) Maßnahmen, die den stadtgestalterischen Zielen dieser Richtlinie entgegenstehen.

§ 5

Gestaltungsgrundsätze

Bei der Neu- oder Umgestaltung muss auf die vorhandene Bebauung Rücksicht genommen werden. Dies betrifft die Form, den Umfang, den Maßstab und die Gliederung der Maßnahme. Werkstoff und Farbgebung müssen auf die vorhandene Bebauung und die engere Umgebung Rücksicht nehmen.

Die gestalterische Einheit eines Bauwerks und Architekturelements, die für das historische Stadtbild, für die Entstehungszeit eines Gebäudes beziehungsweise Gebäudeensembles oder handwerklich wertvoll ist, ist zu erhalten beziehungsweise wiederherzustellen.

Der Gesamteindruck der geförderten Maßnahme darf durch etwaige andere, nicht geförderte Maßnahmen, nicht beeinträchtigt werden.

Fasadengestaltung

Die umgestaltete Fassade muss gestalterisch zum bestehenden Gebäude und zu den Gebäuden in der Nachbarschaft passen.

Fassadenöffnungen

- a) Straßenseitige Fassaden sind in allen Geschossen durch Fassadenöffnungen zu gliedern. Öffnungen müssen als Einzelöffnungen erkennbar sein. Die Summe der einzelnen Fensterbreiten muss mindestens 30 Prozent und darf maximal 75 Prozent der jeweiligen Frontlänge betragen.
- b) Nutzungsbedingte Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Die Pfeilerbreite zwischen Schaufenstern muss mindestens 24 Zentimeter betragen. Die zulässige Fensterbreite beträgt maximal 90 Prozent der Fensterhöhe.

Die Schaufensterhöhe darf das lichte Maß des Erdgeschosses nicht überschreiten.

Fenster

Bei allen Fenstern sind rahmenlose Fensterkonstruktionen, reflektierende Fensterflächen oder solche aus Glasbausteinen unzulässig. Verglasungen sind nur aus unbehandelten, glatten und farblosen Gläsern zulässig.

Fassadenmaterialien

Zur Gestaltung der Fassade müssen ortsübliche Materialien verwendet werden. Holzverkleidungen, Fliesen- oder Blechverkleidungen oder ähnliche Materialien, sind nur als untergeordnete Fassadenelemente zulässig, sofern sie sich in das Gesamtbild einfügen. Reflektierende Materialien oder Materialien, die als Kunstprodukt andere natürliche Baustoffe imitieren, sind unzulässig.

Farbgebung

Alle Maßnahmen, die eine Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes von Fassaden bewirken, sind bezüglich ihrer Farbgebung in das Umfeld einzufügen. Die Farbgebung darf nicht störend wirken und muss sich in ihren Farbwerten an den vorhandenen Farben sowohl der jeweiligen Fassade als auch der umgebenden Gebäude sowie des jeweiligen Straßenzugs orientieren.

Technische Einrichtung

Konstruktive und technische Hilfsmittel wie Montageleisten, Kabelzuführungen oder Transformatoren sind verdeckt anzubringen.

Dächer und Außenantennen

- a) Die Dacheindeckungen sind in roten, braunen oder schwarzen nicht reflektierenden Farben auszuführen.
- b) Schiefer-, Blei- oder Blecheindeckungen sowie andersartige beziehungsweise andersfarbige Dachziegel sind nur zulässig, wenn sie sich in die Gesamtgestaltung des Bauwerks sowie in das Umfeld einfügen.
- c) Antennen sind dem öffentlichen Straßenraum abgewandt anzubringen, sofern dies empfangstechnisch möglich ist. Größe und Gestaltung sind dem Gebäude anzupassen. Je Gebäude ist nur eine Außenantenne – gleich welchen Systems, zum Beispiel Parabolantennen, DVB-T – zulässig.

Werbeanlagen

- a) Die Anbringung von Werbung ist auf das Erdgeschoss begrenzt.
- b) Werbeanlagen haben sich in Form, Dimension, Anordnung, Gestaltung, Werkstoff und Farbgebung dem baulichen Charakter der Fassade des jeweiligen Gebäudes und dessen Nachbargebäuden unterzuordnen.
- c) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig und direkt an der straßenseitigen Fassade anzubringen. Bei der Wahl des Anbringungsortes ist auf Fassaden gliedernde Elemente Rücksicht zu nehmen.

Außenanlagen

Flächenbefestigungen, die an den öffentlichen Raum grenzen und nicht durch Einfassungen wie Mauern, Zäune oder Ähnliches abgegrenzt sind, sind im Material auf die Befestigung der öffentlichen Fläche abzustimmen.

§ 6

Höhe der Förderung

- (1) Als anrechenbare Kosten gelten Ausgaben für Maßnahmen, die unter § 4 als förderfähig genannt sind und die den Gestaltungsgrundsätzen nach § 5 entsprechen.
- (2) Bezuschusst wird die Hälfte der anrechenbaren Kosten; maximal 60 Euro je Quadratmeter umgestalteter Fläche.
- (3) Der Förderbetrag darf die Summe von 6.000 Euro pro Grundstück innerhalb der Zweckbindung von 10 Jahren nach § 9 Absatz 2 nicht überschreiten.

Im Ausnahmefall kann ein höherer Förderbetrag gewährt werden, wenn das Grundstück von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist und durch Maßnahmen nach § 4

und 5 das Erscheinungsbild des Fördergebietes nach § 2 verbessert wird.

- (4) Gefördert werden Maßnahmen, wenn die Kosten der Gesamtmaßnahme auf dem Grundstück 500 Euro überschreiten (Bagatellgrenze).
- (5) Für selbst geleistete Arbeit (Eigenleistung) wird kein Zuschuss gewährt.
- (6) Für Maßnahmen, die durch andere Förderprogramme gefördert werden beziehungsweise gefördert werden können, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen (keine Doppelförderung).

§ 7

Antragstellung, Verfahren und Auszahlung

- (1) Die Förderung ist ausschließlich mit dem unter www.beckum.de eingestellten Formular zu beantragen. Der Antrag ist bei der Stadt, mit der Darstellung der Gesamtmaßnahme, unter Angabe von Art und Umfang der Maßnahme, einem Angebot einer Fachfirma und der Verpflichtungserklärung einzureichen. Mit der Verpflichtungserklärung verpflichten sich die antragstellenden Personen dazu, die Zweckbindung für die Dauer von 10 Jahren einzuhalten und diese Verpflichtung im Falle eines Eigentumswechsels an die Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger weiterzugeben.

Die Stadt kann weitere Unterlagen anfordern.

- (2) Ab einer Kostenhöhe von 3.000 Euro sind mit dem Antrag mindestens 3 Angebote vorzulegen.
- (3) Die Arbeiten müssen durch geeignete Fachfirmen ausgeführt werden.
- (4) Die Arbeiten sind innerhalb von 4 Monaten nach der schriftlichen Bewilligung abzuschließen, andernfalls erlischt der Anspruch. Eine Verlängerung der Frist ist nur ausnahmsweise und nur nach schriftlicher Zustimmung durch die Stadt zulässig.
- (5) Spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Arbeiten ist der Stadt ein Nachweis der Verwendung einzureichen. Alle Rechnungen und Zahlungsbelege sind im Original vorzulegen.

Damit Maßnahmen noch bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes abgeschlossen und abgerechnet werden können, endet die Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises für Maßnahmen im Jahr 2023 am 30. September 2023.

- (6) Die Verwendung des Zuschusses ist entsprechend der Kostenrechnung vorzunehmen.
- (7) Ermäßigen sich die Gesamtkosten (förderfähige Kosten), so ermäßigt sich die Zuwendung um den Anteil der Ersparnis. Eine nachträgliche Erhöhung des Zuschusses ist ausgeschlossen.
- (8) Nach Anerkennung des Nachweises und Feststellung der Kosten erfolgt die Auszahlung auf das vereinbarte Konto.

§ 8

Auskunftspflicht

Auf Anforderung ist der Stadt Auskunft über die durchgeführten Maßnahmen bis zum Ende der Zweckbindung nach § 9 Absatz 2 zu geben.

§ 9

Bewilligung und Zweckbindung

- (1) Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Mit den Arbeiten darf erst nach dessen Erhalt begonnen werden, anderenfalls sind die Bewilligung aufzuheben und bereits geleistete Beträge zurückzuzahlen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt durch schriftlichen Bescheid einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn genehmigen.
- (2) Um zu gewährleisten, dass die Um- oder Neugestaltung für längere Zeit Bestand hat, wird durch die Stadt eine Zweckbindung festgelegt. Die geförderten Maßnahmen einschließlich der Einhaltung der in dieser Richtlinie genannten Gestaltungsgrundsätze müssen für 10 Jahre nach Fertigstellung der beantragten Zweckbestimmung dienen.
- (3) Alle im Rahmen der Förderung eingegangenen Verpflichtungen sind im Falle eines Eigentumswechsels auf die Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger weiterzugeben.

§ 10

Rechtsanspruch

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel nach dieser Richtlinie besteht nicht.
- (2) Die Förderung kann nur erfolgen, sofern ausreichend Haushaltsmittel im städtischen Etat vorhanden sind.
- (3) Über die Gewährung einer Förderung wird in der Reihenfolge des Antragseinganges entschieden.

§ 11

Ausnahmeregelung

Die Förderfähigkeit von Maßnahmen, die von dieser Richtlinie nicht erfasst sind beziehungsweise abweichen, wird im Einzelfall geprüft. Bei einer unbedenklichen Abweichung oder im begründeten Einzelfall kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 12

Datenschutz

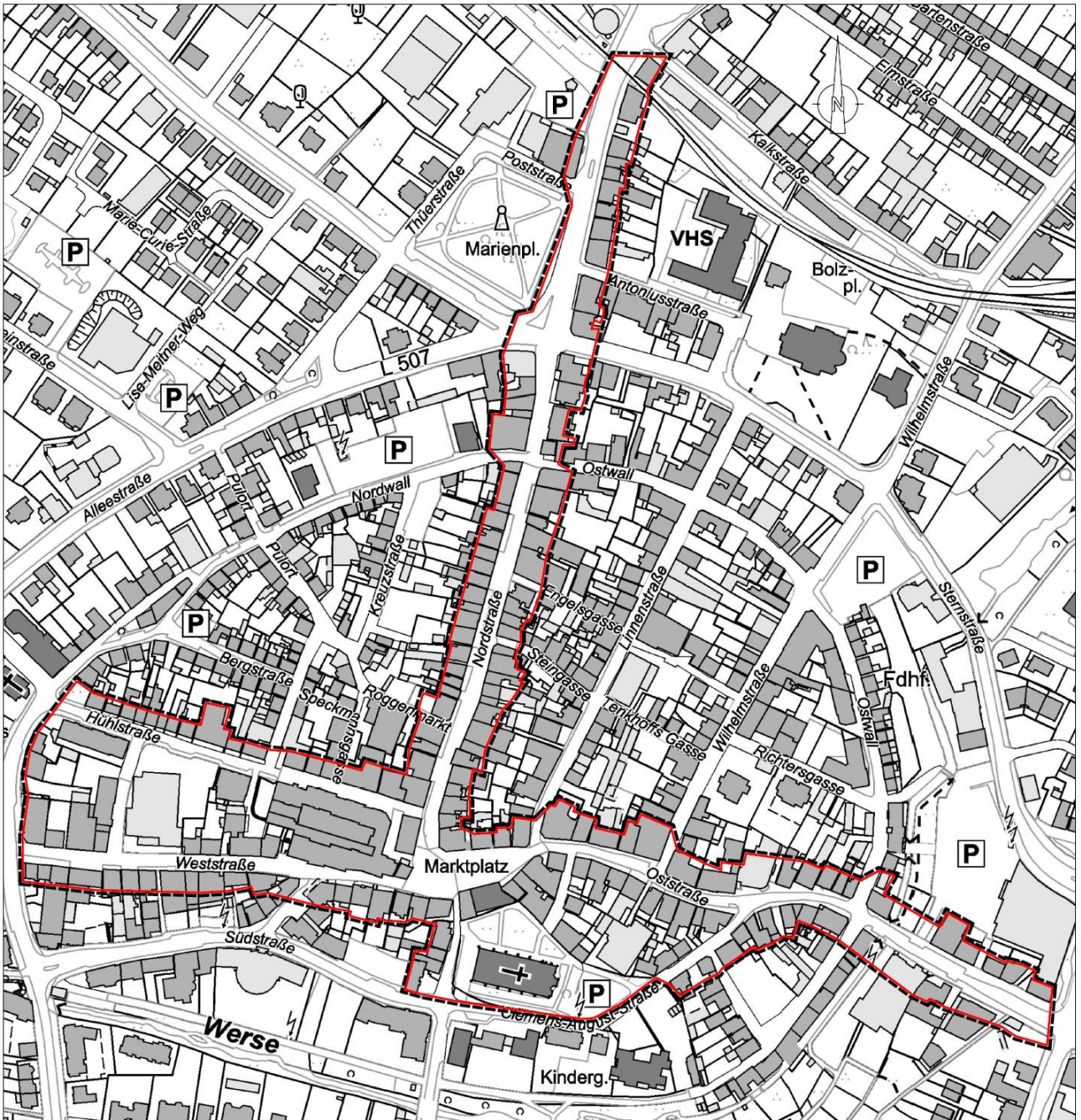
- (1) Die im Rahmen der Antragstellung nach § 7 zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.
- (2) Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller erhält mit Antragstellung ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

§ 13

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Anlage Fördergebiet nach § 2



Quellenvermerk

Datenlizenz Deutschland – Version 2.0
Land NRW/Kreis Warendorf (2019)

Umgrenzung des Fördergebietes





Federführung: Büro des Rates und des Bürgermeisters
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Jugend und Soziales
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Gailus
Telefon: 02521 29-104

Vorlage

zu TOP

2019/0302

öffentlich

Erlass der Richtlinie über die Überlassung öffentlicher Einrichtungen für nicht-kommerzielle Nutzungen

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

04.02.2020 Beratung

Rat der Stadt Beckum

13.02.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Richtlinie der Stadt Beckum über die Überlassung öffentlicher Einrichtungen für nicht-kommerzielle Nutzungen wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind. Eventuelle Mindereinnahmen beim Produktkonto 011305.441100 – Mieten und Pachten – können nicht kalkuliert werden.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Erlass der Richtlinie ist Ausfluss der kommunalen Selbstverwaltung. Der Zugang zu öffentlichen Einrichtungen bestimmt sich nach § 8 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels werden nicht berührt.

Erläuterungen

Gemäß § 8 Absatz 2 GO NRW sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen.

Das Recht zur Benutzung vermittelt damit einen öffentlich-rechtlichen Zulassungsanspruch. Nutzungen, die außerhalb des Widmungszweckes liegen, können keinen Anspruch auf Nutzung begründen.

Eine öffentliche Einrichtung ist jeder Gegenstand, den die Gemeinde im öffentlichen Interesse unterhält und durch Widmung (= Zweckbestimmung) der allgemeinen Benutzung zugänglich macht (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 23.10.1968, III a 1522/64).

Die Widmung kann ausdrücklich zum Beispiel durch Ratsbeschluss und Satzung oder konkludent erfolgen. Nicht abschließend aufgeführte Regelbeispiele für öffentliche Einrichtungen der Gemeinden finden sich in § 107 Absatz 2 Satz 1 GO NRW.

Die Benutzung öffentlicher Einrichtungen richtet sich für den dort bezeichneten Personenkreis nach § 8 GO NRW. Für andere Personen kann sich ein Nutzungsanspruch aus anderen Gründen ergeben, zum Beispiel aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit der Selbstbindung der Verwaltung oder aus der Sonderstellung der politischen Parteien gemäß Artikel 21 Grundgesetz – gegebenenfalls in Verbindung mit § 5 Gesetz über die politischen Parteien.

Von dem öffentlich-rechtlichen Zulassungsanspruch, der das „Ob“ der Benutzung betrifft, ist nach der sogenannten 2-Stufen-Theorie die Ausgestaltung dieses Benutzungsverhältnisses – das „Wie“ der Nutzung – zu unterscheiden (Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 29.05.1990 – 7 B 30/90 „Rechtsweg für Klage auf Zugang zu gemeindlicher Einrichtung“).

Die Benutzung kann von der Gemeinde privatrechtlich (in der Regel mietvertraglich) oder öffentlich-rechtlich (zum Beispiel Satzung oder Anstaltsordnung) geregelt werden.

Traditionell nehmen die Kommunen für ihre Bevölkerung Aufgaben der Daseinsvorsorge wahr (zum Beispiel Abfallentsorgung). Insbesondere die GO NRW bildet die gesetzliche Grundlage. Veränderte Rahmenbedingungen lassen Tendenzen zu einer Ausdehnung der unternehmerischen Betätigung der Kommunen erkennen, wodurch neue Konflikte mit der vor Ort vertretenen Privatwirtschaft entstehen. In der sozialen Marktwirtschaft sollte aber das Prinzip der Subsidiarität gelten: „Der Staat – und dazu gehört auch die Kommune – sollte nur übernehmen, was Privatinitiative nicht leisten kann.“ (Konrad-Adenauer Stiftung, Materialien für die Arbeit vor Ort, Kleine Schriftenreihe zu aktuellen Themen der Kommunalpolitik, Wirtschaftliche Betätigung von Kommunen; Laurenz Meyer/Mechthild Scholl).

Die Zurverfügungstellung von öffentlichen Einrichtungen der Stadt Beckum außerhalb der Widmung erfolgt seit Jahrzehnten zentral durch den jetzigen Fachdienst Gebäudemanagement. Über die Jahre hat sich eine Verwaltungspraxis etabliert, die nach außen wenig kommuniziert und somit intransparent war. Dieses betrifft insbesondere die Art der möglichen Nutzungen, aber auch die Höhe des Nutzungsentgeltes.

Die Verwaltung hat vieles ermöglicht, sich aber auch um Zurückhaltung bemüht, um das Subsidiaritätsprinzip zu wahren und nicht in Konkurrenz zu privaten Vermieterinnen und Vermietern zu treten.

Die Richtlinie hat das Ziel, die bisherige Praxis transparent darzustellen, bisher unregelte Sachverhalte zu regeln und die Verwaltungsabläufe zu strukturieren. Die Richtlinie bedeutet dabei keine Einschränkung der bisherigen Nutzungsmöglichkeiten, sondern weitet sie im Grunde aus. Kostenfreie Überlassungen wurden ausgedehnt.

Nutzungsgenehmigungen für Privatveranstaltungen, zum Beispiel Geburtstagsfeiern, Jubiläen oder Hochzeiten, bleiben weiterhin ausgeschlossen. Zur Brauchtumpflege wird den in Beckum beheimateten Vereinen die Durchführung von Karnevalsveranstaltungen in der Turnhalle der Rolandschule, der Aula der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum und der Aula der Antoniusschule weiterhin ermöglicht. Eine Ausweitung ist nicht beabsichtigt.

Nachdem die Örtliche Rechnungsprüfung im Dezember 2018 den Prüfungsbericht „Nutzungsgenehmigungen für die Überlassung städtischer Räumlichkeiten“ vorlegte und nahezu parallel die SPD-Fraktion die Zurverfügungstellung öffentlicher Einrichtungen in der Stadt Beckum für gesellschaftliche und politische Veranstaltungen mit dem als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Antrag hinterfragte, wurde innerhalb der Verwaltung eine Arbeitsgruppe gebildet, um die Zurverfügungstellung öffentlicher Einrichtungen außerhalb der Widmung transparent und rechtssicher zu regeln.

§ 1 der Richtlinie weist ausdrücklich darauf hin, dass die städtischen Einrichtungen vorrangig Verwendung für widmungsgemäße Zwecke finden und diese über den eigentlichen Widmungszweck hinaus für nicht-kommerzielle kulturelle, soziale, gesellschaftliche, sportliche, kirchliche, religiöse, politische und weitere im öffentlichen Interesse stehende Veranstaltungen im Rahmen der Bestimmungen der Richtlinie zur Verfügung stehen.

Zuständig für die Erlaubnisse im Rahmen dieser Richtlinie und für die Erteilung von Ausnahmen von diesen Regelungen ist der Bürgermeister.

Mit der als Anlage 2 zur Vorlage beigefügten Richtlinie über die Überlassung öffentlicher Einrichtungen für nicht-kommerzielle Nutzungen schlägt die Verwaltung vor, künftige Nutzungsüberlassungen – außerhalb des Widmungszweckes – privatrechtlich entsprechend der Richtlinie zu gestalten. Die Richtlinie beschreibt die vielen zu regelnden Punkte verbindlich und klar gegliedert und soll Vertragsbestandteil der Nutzungsverträge sein. Damit greift sie viele Hinweise des Prüfungsberichtes auf.

Die Richtlinie und auch ein verbindlicher Antrag werden in den städtischen Internetauftritt eingestellt, um Transparenz zu schaffen.

Die Richtlinie regelt in § 1 Absatz 1 die nicht-kommerzielle widmungsfremde Überlassung für die folgenden städtischen Gebäude, Räume und Außenanlagen verbindlich:

- Sitzungsaal Rathaus Neubeckum,
- Aula der Antoniusschule,
- Aula der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum,
- Mensa der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum,
- Schulen und Schulhöfe,
- Stadtteilzentrum Freizeithaus Neubeckum,
- Stadtteilzentrum Altes E-Werk.

Die Überlassung schließt die zugehörigen Sanitäranlagen grundsätzlich mit ein.

Die Richtlinie gilt ebenfalls für die Überlassung von vorstehend nicht aufgeführten Einrichtungen, sofern vergleichbare Voraussetzungen vorliegen und städtische Interessen nicht entgegenstehen.

Die Richtlinie gilt nicht für öffentliche Einrichtungen, für die spezielle Nutzungssatzungen vorliegen (zum Beispiel Sportanlagen und Bäder) sowie die Mensa der Sekundarschule Beckum, für die eine baurechtliche Beschränkung besteht. Die Sporthalle der Rolandschule wurde zusätzlich mit aufgenommen, um Karnevalsveranstaltungen zu ermöglichen.

Über die Zurverfügungstellung von Räumen im Rathaus Beckum, in den Verwaltungsgebäuden Ständehaus und Nordwall 2, im Rathaus Neubeckum (mit Ausnahme des Sitzungssaals), im Stadtmuseum und im Entwicklungs- und Gründungszentrum entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes. Die Räume wurden schon bislang nur für städtische beziehungsweise herausragende Veranstaltungen freigegeben.

Durch die Neuausrichtung der bisherigen Jugendfreizeiteinrichtungen „Altes E-Werk“ und „Freizeithaus Neubeckum“ zu Stadtteilzentren erhofft sich die Verwaltung darüber hinaus eine umfangreichere Bedarfsabdeckung als bisher und somit eine Reduzierung der Nachfrage nach zum Beispiel Schulräumen.

Für die Stadtteilzentren werden eigene „Nutzungsordnungen“ erstellt.

In den §§ 3 bis 5 der Richtlinie werden Formalien wie Hausrecht, Aufsicht, Nutzungsberechtigte und Nutzungsausschluss entsprechend der aktuellen Gesetzeslage und der bisherigen Verwaltungspraxis geregelt.

Die Nutzungserlaubnis kann mit Einschränkungen und Bedingungen versehen werden. Es kann eine Sicherheitsleistung bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 Euro und/oder der Abschluss einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung verlangt werden.

Ausdrücklich wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass eine Beschränkung der Nutzung auf die jeweils im Rat durch die Fraktionen vertretenen Parteien unzulässig wäre.

Die Verwaltung unterstellt den politischen Willen, die bisher in der Aula der Antoniuschule, der Aula der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum sowie die in der Sporthalle in Rolandschule stattfindenden Karnevalsveranstaltungen auch künftig zu ermöglichen. Deshalb wurden diese Standorte für derartige Veranstaltungen nicht von der Nutzung ausgeschlossen. Die Sporthalle in Roland bedeutet insofern eine Erweiterung des in § 2 beschriebenen Geltungsbereiches.

Entsprechend der bisherigen Praxis werden auch künftig in anderen Einrichtungen, aber auch in den neuen Stadtteilzentren keine Karnevalsveranstaltungen ermöglicht, auch um das Subsidiaritätsprinzip zu gewährleisten.

Die §§ 6 bis 14 beschreiben den Nutzungsantrag mit seinen Formalien und verschiedenen Auflagen, die bislang teilweise in den Nutzungsgestattungen aufgeführt waren. Insbesondere die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung und des Brandschutzes nimmt einen weiten Raum ein. Auch an die Nachhaltigkeit und den Umweltschutz wurde mit dem Verbot von Einweggeschirr und -besteck in § 14 gedacht. Küchen dürfen künftig aus hygienischen Gründen nicht mehr als Umkleide genutzt werden.

In § 15 werden die Nutzungsentgelte pauschaliert aufgelistet. Sie umfassen grundsätzlich auch die Nutzung der zugehörigen Sanitäreinrichtungen und beinhalten Nebenkosten, Personalkosten der Hausmeisterinnen- und Hausmeisterdienste und Schließdienst. Dabei wird der durch die Nutzungsüberlassung entstehende Mehraufwand, zum Beispiel für Sonderreinigungen oder Abfallentsorgung, zusätzlich in Rechnung gestellt. Falls ab dem Jahr 2021 Umsatzsteuer erhoben werden muss, wird diese aufgeschlagen.

Es besteht keine Gewinnerzielungsabsicht. Die angesetzten Pauschalen orientieren sich an den bisherigen Entgelten und wurden teilweise auf eine 4-stündige Nutzungszeit festgelegt. Ab der 5. Stunde werden Aufschläge erhoben. Künftig werden grundsätzlich Sanitäräume und Zuwegungen mit zur Verfügung gestellt und nicht zusätzlich berechnet.

Die Nutzungsentgelte wurden nicht nach dem Kostendeckungsprinzip berechnet; trotzdem müssen Personalkosten für zum Beispiel Buchungsaufwände, Raumübergaben und den Schließdienst bedacht werden. Ziel ist eine klare Entgeltstruktur.

Laut dem KGSt®-Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (Stand 2019/2020) betragen zum Beispiel die Kosten je Arbeitsstunde für eine Schulhausmeisterin beziehungsweise für einen Schulhausmeister in der Entgeltgruppe 5 48,70 Euro.

Die Arbeitgeberkosten betragen laut Auskunft des städtischen Fachdienstes Personal im Jahr 2019 je Stunde bei Entgeltgruppe 6 TVöD basierend auf den Jahresarbeitgeberkosten in der Stufe 5 je Stunde 32,13 Euro und je Überstunde 29,40 Euro.

Die jeweilig verantwortlichen Hausmeisterinnen beziehungsweise Hausmeister sind während der Veranstaltungen anwesend beziehungsweise sind telefonisch in Bereitschaft, um den Schließdienst zu gewährleisten et cetera. Veranstaltungen, die außerhalb der Öffnungszeiten stattfinden, verursachen insofern hohe Personalkosten. Hinzu kommen Personalkosten für die Vertragsabwicklung et cetera.

Unter Beachtung der Regelungen des § 16 zu den reduzierten Nutzungsentgelten und den kostenfreien Überlassungen nach § 17 wird es regelmäßig zu einer im Vergleich zur bisherigen Entgelt-Praxis gleichbleibenden aber einheitlichen Entgeltberechnung kommen beziehungsweise zu einer entgeltfreien und somit kostenlosen Überlassung.

Dass eine über den Widmungszweck hinausgehende Überlassung Kosten verursacht und auch eine Vereinsförderung bedeutet, ist der Verwaltung bewusst.

Die Richtlinie schließt mit formalen Regelungen zur Haftung, zum Datenschutz und zum Gerichtsstand.

Die Richtlinie soll am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft treten. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen, die die Nutzungsüberlassung der in § 2 aufgeführten öffentlichen Einrichtungen betreffen, außer Kraft. Bestehende Absprachen werden auf Basis dieser Richtlinie neu geregelt.

Anlage(n):

- 1 Anfrage der SPD-Fraktion
- 2 Richtlinie über die Überlassung öffentlicher Einrichtungen für nicht-kommerzielle Nutzungen



Herrn Bürgermeister
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Stadt Beckum
Weststr. 46
59269 Beckum

Beckum, 12. Dezember 2018

Zurverfügungstellung öffentlicher Einrichtungen in der Stadt Beckum für gesellschaftliche und politische Veranstaltungen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Gemeindeordnung bestimmt, dass alle Einwohner im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt sind, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen.

In der Vergangenheit hat die Stadt Beckum z. B. die Nutzung geeigneter Räume in Schulen erlaubt. Dieses wird nach unserer Kenntnis seit einiger Zeit mindestens teilweise nicht mehr gestattet.

Die SPD-Fraktion an, welche öffentlichen Einrichtungen in der Stadt Beckum grundsätzlich für gesellschaftliche und politische Veranstaltungen genutzt werden können und welche nicht sowie nach welchen Kriterien die Nutzung gestattet wird.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Karsten Koch'.

Karsten Koch
Fraktionsvorsitzender

Verordnung der Stadt Leckum über die Überlassung öffentlicher Einrichtungen für nicht-kommerzielle Nutzungen

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Hausrecht und Aufsicht	3
§ 4 Nutzungsberechtigte	3
§ 5 Nutzungsausschluss	3
§ 6 Nutzungsantrag	4
§ 7 Nutzungserlaubnis	5
§ 8 Widerruf der Nutzungserlaubnis	5
§ 9 Pflichten der Nutzungsberechtigten	6
§ 10 Rauch- und Alkoholverbot	7
§ 11 Sicherheit und Ordnung, Brandschutz	7
§ 12 Küchen und Bewirtung	8
§ 13 Verbot von Einweggeschirr und Einwegbesteck	8
§ 14 Übernachtungen	8
§ 15 Nutzungsentgelte	8
§ 16 Reduziertes Nutzungsentgelt	10
§ 17 Kostenfreie Überlassung	10
§ 18 Haftung	10
§ 19 Datenverarbeitung	11
§ 20 Erfüllungsort und Gerichtsstand	11
§ 21 Inkrafttreten	11

Präambel

Der Rat der Stadt Beckum hat am _____ folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Beckum (im Folgenden Stadt) betreibt die in § 2 genannten Gebäude, Räume und Außenanlagen als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die Einrichtungen finden vorrangig Verwendung für widmungsgemäße Zwecke.
- (3) Über den eigentlichen Widmungszweck hinaus stehen die öffentlichen Einrichtungen für nicht-kommerzielle kulturelle, soziale, gesellschaftliche, sportliche, kirchliche, religiöse, politische und weitere, im öffentlichen Interesse stehende Veranstaltungen im Rahmen der folgenden Bestimmungen zur Verfügung.
- (4) Zuständig für die Erlaubnisse im Rahmen dieser Richtlinie und für die Erteilung von Ausnahmen von diesen Regelungen ist die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie regelt die nicht-kommerzielle widmungsfremde Überlassung für die folgenden städtischen Gebäude, Räume und Außenanlagen verbindlich:
 - Sitzungsaal Rathaus Neubeckum,
 - Aula der Antoniuschule,
 - Aula der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum,
 - Mensa der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum,
 - Schulen und Schulhöfe,
 - Stadtteilzentrum Freizeithaus Neubeckum,
 - Stadtteilzentrum Altes E-Werk.
- (2) Die Überlassung schließt die zugehörigen Sanitäreinrichtungen ein.
- (3) Die Richtlinie gilt entsprechend für die Überlassung von vorstehend nicht aufgeführten Einrichtungen, sofern vergleichbare Voraussetzungen vorliegen und städtische Interessen nicht entgegenstehen.

Diese Richtlinie gilt nicht für öffentliche Einrichtungen, für die spezielle Nutzungssatzungen vorliegen, zum Beispiel Sportanlagen und Bäder, sowie die Mensa der Sekundarschule Beckum.

- (4) Über die Zurverfügungstellung von Räumen im Rathaus Beckum, in den Verwaltungsgebäuden Ständehaus und Nordwall 2, im Rathaus Neubeckum mit Ausnahme des Sitzungssaals, im Stadtmuseum und im Entwicklungs- und Gründungszentrum entscheidet die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister im Einzelfall unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.

§ 3

Hausrecht und Aufsicht

- (1) Hauseigentümerin ist die Stadt. Das Hausrecht obliegt der Bürgermeisterin beziehungsweise dem Bürgermeister und den von ihr/ihm beauftragten Personen. Im Rahmen des Schulbetriebs obliegt das Hausrecht auch den Schulleitungen. Die mit der Ausübung des Hausrechts beauftragten Personen sorgen im Auftrag der Stadt für Ordnung und Sicherheit innerhalb der Einrichtungen und der dazugehörigen Außenanlagen, Parkplätze und Zugangs-/Zufahrtswege. Diese haben zur Überprüfung der Einhaltung der Regelungen dieser Richtlinie und bestehender Nutzungs- und Hausordnungen Zutritt zu allen Veranstaltungen.
- (2) Den Anordnungen der Personen nach Absatz 1, die sich auf die Einhaltung der Regelungen dieser Richtlinie und bestehender Nutzungs- und Hausordnungen oder die Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung sowie die Bedienung und Funktionsfähigkeit der Einrichtungen und technischen Anlagen beziehen, ist Folge zu leisten.
- (3) Die in Absatz 1 Genannten sind berechtigt, Personen, die ihren Anordnungen nicht folgen, mit sofortiger Wirkung aus dem Gebäude beziehungsweise von dem Grundstück zu weisen. In besonderen Fällen kann die Fortsetzung einer Veranstaltung unterbunden werden.

§ 4

Nutzungsberechtigte

Nutzungsberechtigt sind:

- a) Personengruppen, die überwiegend aus Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Beckum bestehen,
- b) Vereine, Verbände, Organisationen und andere juristische Personen und Personenvereinigungen mit Sitz im Stadtgebiet,
- c) Gewerbetreibende, Freischaffende und Freiberufliche mit Niederlassung im Stadtgebiet,
- d) Fraktionen im Rat der Stadt Beckum und fraktionslose Ratsmitglieder sowie politische Parteien, Wählervereinigungen und -gruppen und andere Trägerinnen und Träger von Wahlvorschlägen, soweit sie jeweils berechtigt sind, bei allgemeinen Wahlen im Stadtgebiet anzutreten,
- e) Dachorganisationen der in Buchstaben b und d genannten Nutzungsberechtigten,
- f) Institutionen des Kreises Warendorf,
- g) Blutspendendienste, Typisierungsaktionen und vergleichbare Nutzungen.

§ 5

Nutzungsausschluss

Ausgeschlossen ist eine Nutzung für:

- Privatveranstaltungen, zum Beispiel Geburtstagsfeiern, Jubiläen, Hochzeiten,
- Veranstaltungen mit überwiegend kommerziellem Charakter,

- Veranstaltungen von Nutzungsberechtigten nach § 4 Buchstabe d und deren Dachorganisationen nach Buchstabe e innerhalb von 3 Monaten vor und 1 Monat nach allgemeinen Wahlen oder Bürgerentscheiden,
- Veranstaltungen kirchlicher oder religiöser Art, die nicht im Zusammenhang mit städtischen oder Veranstaltungen von Kindertageseinrichtungen oder Schulen stehen,
- Veranstaltungen, die nach Art und Umfang geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung zu gefährden oder die Nachbarschaft über Gebühr zu belasten,
- Veranstaltungen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verstoßen oder bei denen oder aus denen heraus Rechtsverstöße zu befürchten sind sowie solche mit jugendgefährdendem oder sittenwidrigem Inhalt oder Zweck,
- Veranstaltungen, die geeignet sind, Schäden an den Räumen und Gebäuden einschließlich der Einrichtungsgegenständen oder Außenanlagen hervorzurufen,
- Veranstaltungen, die eine unzumutbare Beeinträchtigungen der Räume und Gebäude oder ihres eigentlichen Bestimmungszweckes befürchten lassen,
- Karnevalssitzungen mit Ausnahme von Traditionssitzungen in der Aula der Antoniuschule, der Aula der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum und in der Sporthalle der Rolandschule.

§ 6

Nutzungsantrag

- (1) Nutzungsanträge sind mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich oder elektronisch beim Fachdienst Gebäudemanagement beziehungsweise für die Räume der Stadtteilzentren bei der Leitung des jeweiligen Stadtteilzentrums einzureichen.
- (2) Für die Antragstellung ist das unter www.beckum.de eingestellte Antragsformular zu nutzen. Folgende Angaben sind erforderlich:
 - a) Name, Vorname und Anschrift der Nutzungsberechtigten,
 - b) bei juristischen Personen deren genaue Bezeichnung sowie Name und Vorname der oder des Vertretungsberechtigten,
 - c) Benennung der verantwortlichen volljährigen Person für die Veranstaltungsdurchführung wenn abweichend von Buchstabe a oder b,
 - d) telefonische Kontaktdaten für die Erreichbarkeit während der Veranstaltung,
 - e) Art der Veranstaltung mit Programmablauf und voraussichtlicher Zahl der Teilnehmenden,
 - f) Termin und voraussichtliche Dauer der Nutzung,
 - g) Raumbedarf sowie Bedarf an Einrichtungsgegenständen und technischen Geräten und möglichst konkrete Einrichtungsnennung.

§ 7

Nutzungserlaubnis

- (1) Für die Überlassung wird ein schriftlicher Vertrag (Nutzungserlaubnis) abgeschlossen, der die konkrete Nutzung regelt. Es dürfen nur die im Vertrag genannten Gebäude, Räume, Schulhöfe und Einrichtungsgegenstände genutzt werden. Diese Richtlinie ist als Bestandteil in die Nutzungserlaubnis aufzunehmen.
- (2) Die Nutzungserlaubnis kann mit Einschränkungen und Bedingungen versehen werden. Es kann eine Sicherheitsleistung bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 Euro und/oder der Abschluss einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung verlangt werden.
- (3) Die Nutzungserlaubnis wird unbeschadet ordnungsbehördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse, Anordnungen, Auflagen und dergleichen erteilt. Deren Einholung obliegt den Nutzungsberechtigten. Gleiches gilt für steuerrechtliche Anzeigepflichten und Pflichten nach dem Urheberrecht und dem Aufführungsrecht. Nutzungsberechtigte stellen die Stadt von eventuellen Ansprüchen aus diesen Verpflichtungen frei.
- (4) Ein Anspruch auf regelmäßige Nutzung oder die Nutzung bestimmter Einrichtungen besteht nicht. Aus der Nutzungserlaubnis kann kein Anspruch auf Verbesserung oder Veränderung der zur Nutzung überlassenen Einrichtungen, Einrichtungsgegenstände oder technischen Geräte hergeleitet werden.
- (5) Der Ausfall der Veranstaltung ist der Stadt spätestens 3 Tage vor dem geplanten Veranstaltungstermin anzuzeigen.

§ 8

Widerruf der Nutzungserlaubnis

- (1) Die Nutzungserlaubnis kann entschädigungslos schriftlich widerrufen werden, wenn:
 - a) der begründete Verdacht besteht, dass Nutzungsberechtigte nicht bereit oder in der Lage sind, die Einhaltung der Regelungen dieser Richtlinie oder andere Vorgaben aus der Nutzungserlaubnis zu gewährleisten,
 - b) eine nach § 7 Absatz 2 verlangte Sicherheitsleistung oder das Nutzungsentgelt nach § 17 nicht 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin entrichtet ist oder erteilte Bedingungen nicht erfüllt sind,
 - c) der Nachweis einer nach § 7 Absatz 2 verlangten Veranstaltungshaftpflichtversicherung nicht 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin vorgelegt wird,
 - d) die beantragte öffentliche Einrichtung wegen notwendiger Unterhaltungsarbeiten, infolge höherer Gewalt, oder aus anderen von der Stadt nicht zu vertretenen Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden kann.
- (2) Die Stadt behält sich vor, eine Nutzungserlaubnis entschädigungslos bis 8 Wochen vor dem Veranstaltungstermin zu widerrufen, wenn die städtischen Gremien, die Fraktionen oder die Stadt diese für ihre Aufgabenerfüllung dringend benötigen.

§ 9

Pflichten der Nutzungsberechtigten

- (1) Die Nutzung der Einrichtungen ist nur in Anwesenheit der Nutzungsberechtigten oder einer von ihnen benannten verantwortlichen volljährigen Person gestattet. Diese sind für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung verantwortlich und haben dafür Sorge zu tragen, dass die nachfolgenden Pflichten auch von den Besucherinnen und Besuchern beachtet werden.
- (2) Einzelheiten für die Durchführung der Veranstaltung sind spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung mit der jeweiligen Hausmeisterin beziehungsweise dem jeweiligen Hausmeister, bei Stadtteilzentren mit der jeweiligen Leitung, abzustimmen. Dekorationen, Ausschmückungen, Plakate oder Ähnliches dürfen nur nach vorheriger Abstimmung befestigt oder angebracht werden.
- (3) Die Stadt überlässt die Einrichtungen, die Einrichtungsgegenstände und das technische Gerät zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die überlassenen Gebäude, Räume und Schulhöfe einschließlich Einrichtungsgegenstände und technischem Gerät jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Festgestellte Mängel oder Beschädigungen sind unverzüglich der Hausmeisterin beziehungsweise dem Hausmeister, bei Stadtteilzentren der jeweiligen Leitung, zu melden. Nutzungsberechtigte haben sicherzustellen, dass schadhafte Räume, Anlagen, Einrichtungsgegenstände und technische Geräte nicht benutzt werden.
- (4) Die Räume werden grundsätzlich ohne Bestuhlung übergeben. Stühle und Tische sind bei Bedarf von den Nutzungsberechtigten selbst mit besonderer Sorgfalt aufzustellen und nach der Nutzung in die dafür vorgesehenen Abstellräume zurückzubringen. Beim Aufstellen der Tische und Stühle sind die genehmigten Stellpläne einzuhalten.
- (5) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die benannte verantwortliche Person haben für Ordnung in den Räumen zu sorgen. Die benutzten Gebäude, Räume, Küchen und Sanitäranlagen sowie die Einrichtung und sonstige Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Es dürfen insbesondere keine Nägel, Haken oder Ähnliches in die Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände geschlagen werden.
- (6) Die überlassenen Einrichtungen, Einrichtungsgegenstände und das technische Gerät sind nach Beendigung der Veranstaltung der Hausmeisterin beziehungsweise dem Hausmeister, bei Stadtteilzentren der jeweiligen Leitung, wie übernommen zu übergeben.
- (7) Die überlassenen Einrichtungen, Einrichtungsgegenstände und das technische Gerät dürfen nicht verunreinigt werden. Sämtliche benutzten Räume, Nebenräume und Außenanlagen sind nach der Nutzung von den Nutzungsberechtigten besenrein zu übergeben. Küchen und Toiletten sind gründlich gereinigt zu übergeben.
- (8) Für die Abfallentsorgung sind die Nutzungsberechtigten grundsätzlich selbst verantwortlich. Papier und andere Abfälle gehören in die entsprechenden Behälter entsprechend der Regelungen für Wertstoff- und Abfallwirtschaft.

- (9) Sofern aufgrund einer Verschmutzung, die über das übliche Maß hinausgeht, eine Sonderreinigung und/oder Abfallentsorgung notwendig ist, sind die hierfür entstehenden Kosten von den Nutzungsberechtigten zu tragen. Das gilt auch, wenn die eigentliche Nutzung kostenfrei war.
- (10) Es ist nicht erlaubt, sperrige Gegenstände (zum Beispiel Fahrräder) mitzuführen. Bei Benutzung von beweglichen Gerätschaften mit Rollen auf Sportböden darf die maximale Rollenlast 100 Kilogramm pro Rolle bei einem Rollendurchmesser von mindestens 100 Millimeter und einer Rollenbreite von mindestens 40 Millimeter betragen.
- (11) Das Mitführen von Tieren, mit Ausnahme von Tieren, die dazu ausgebildet wurden, Menschen mit Beeinträchtigungen zu unterstützen, ist verboten.
- (12) Fundgegenstände sind in den städtischen Bürgerbüros abzugeben.

§ 10

Rauch- und Alkoholverbot

- (1) Aufgrund der Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen besteht in den Räumlichkeiten ein grundsätzliches Rauchverbot; in Schulen, Stadtteilzentren und sonstigen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen auch auf dem Gelände.
- (2) Gemäß den Regelungen des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen besteht in den Räumlichkeiten und auf dem Gelände der Schulen, Schulsporthallen und -plätze ein grundsätzliches Alkoholverbot. Die Stadt kann Abweichungen vom Alkoholverbot in der Nutzungserlaubnis festlegen.

§ 11

Sicherheit und Ordnung, Brandschutz

- (1) Die besonderen Richtlinien und Anordnungen der Polizeibehörde, der Feuerwehr und baurechtliche Vorschriften sind zu beachten.
- (2) Die Nutzungsberechtigten haben durch geeignete Kontrollmaßnahmen Sorge zu tragen, dass die baurechtlich oder nach Nutzungserlaubnis bestimmte höchstzulässige Besucherinnen- und Besucherzahl eingehalten wird und die Fluchtwege frei bleiben.
- (3) Bei Veranstaltungen, bei denen aus rechtlichen Gründen eine Brandsicherheitswache erforderlich ist (zum Beispiel nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten des Landes Nordrhein-Westfalen), ist diese durch die Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten zu veranlassen.
- (4) Für den Einsatz von notwendigen Ordnungs- und Polizeikräften sowie für die Bereitstellung eines eventuellen erforderlichen Sanitätsdienstes haben die Nutzungsberechtigten selbst Sorge zu tragen. Bei einem öffentlichen Interesse, insbesondere bei größeren Veranstaltungen, kann die Stadt die entsprechende Bereitstellung und ein Sicherheitskonzept verlangen.
- (5) Dekorationen, Aufbauten und dergleichen müssen schwer entflammbar oder feuerhemmend imprägniert sein. Die nach außen führenden Türen dürfen während der Veranstaltung nicht abgeschlossen sein.

- (6) Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt. Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen nicht abgebrannt werden.
- (7) Fahrräder, Personenkraftwagen und andere Fortbewegungsmittel dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Die Fluchtwege und Feuerwehrezufahrt sind freizuhalten. Die Nutzungsberechtigten haben für die Einhaltung dieser Regelungen und die Ordnung auf den Parkplätzen und Zugangs-/Zufahrtswegen zu sorgen.

§ 12

Küchen und Bewirtung

- (1) Für bewirtschaftende Veranstaltung werden Küchenräume, Einrichtungsgegenstände samt Inventar und Geräte ausschließlich als Verteilerküche überlassen.
- (2) Die technischen Einrichtungen und Küchengeräte dürfen nur von hierfür eingewiesenen Personen bedient werden. Die betreffenden Personen haben auf Verlangen ihre Einweisung in geeigneter Form nachzuweisen. Bei Benutzung der Küchen hat mindestens 1 Person, die bei der Nutzung in der Küche tätig ist, den Besitz einer gültigen Bescheinigung des Gesundheitsamtes nachzuweisen.
- (3) Bei beschädigten und fehlenden Gegenständen haben die Nutzungsberechtigten die Kosten für die Ersatzbeschaffung zu übernehmen.

§ 13

Verbot von Einweggeschirr und Einwegbesteck

- (1) Der Ausschank von Getränken sowie das Anbieten von Speisen sind nur mit Zustimmung der Stadt gestattet. Getränke und Speisen dürfen nur in wiederverwendbaren Behältnissen abgegeben werden.
- (2) Die Verwendung von Wegwerf-Plastikmaterialien, Wegwerf-Plastiktischtüchern und Einweggeschirr und Einwegbesteck aller Art ist untersagt.

§ 14

Übernachtungen

Geeignete Einrichtungen können mit den zugeordneten Sanitärräumen für Übernachtungen zur Verfügung gestellt werden, wenn es sich um mehrtägige städtische oder im städtischen Interesse durchgeführte sportliche oder kulturelle Veranstaltungen mit überörtlichem Charakter handelt. Die Nutzungsberechtigten haben die Übernachtungen der Polizei und Feuerwehr anzuzeigen.

§ 15

Nutzungsentgelte

- (1) Für Veranstaltungen inklusive Auf- und Abbau werden folgende Nutzungsentgelte zuzüglich eventuell anfallender Umsatzsteuer erhoben.

Klassenraum

Grundbetrag..... 20,00 Euro,
ab der 5. Stunde zusätzlich je weitere angefangene Stunde5,00 Euro.

Für die Nutzung eines 2. Klassenraums reduzieren sich diese Entgelte um 25 Prozent, für jeden weiteren Klassenraum um 50 Prozent.

Pausenhalle und Aula

Grundbetrag je Nutzungstag 100,00 Euro,
ab der 5. Stunde zusätzlich je weitere angefangene Stunde 10,00 Euro.

Sporthalle Rolandschule

Grundbetrag je Nutzungstag 100,00 Euro,
ab der 5. Stunde zusätzlich je weitere angefangene Stunde 10,00 Euro.

Mensa

Grundbetrag 100,00 Euro,
ab der 5. Stunde zusätzlich je weitere angefangene Stunde 10,00 Euro.

Schulhof

Pauschalbetrag 100,00 Euro.

Küche

Pauschalbetrag 100,00 Euro.

Sitzungssaal Neubeckum

Grundbetrag 100,00 Euro,
ab der 5. Stunde zusätzlich je weitere angefangene Stunde 1000 Euro.

Stadtteilzentren – Raum

Grundbetrag 20,00 Euro,
ab der 5. Stunde zusätzlich je angefangene Stunde 5,00 Euro.

Stadtteilzentrum Freizeithaus Neubeckum – Kegelbahn

Pauschalbetrag 100,00 Euro.

Stadtteilzentrum Freizeithaus Neubeckum – Disco

Grundbetrag 50,00 Euro,
ab der 5. Stunde zusätzlich je angefangene Stunde 5,00 Euro.

Stadtteilzentrum Freizeithaus Neubeckum – Kinosaal

Grundbetrag 50,00 Euro,
ab der 5. Stunde zusätzlich je angefangene Stunde 5,00 Euro.

Stadtteilzentrum Altes E-Werk – Maschinenhalle

Grundbetrag 100,00 Euro
ab der 5. Stunde zusätzlich je angefangene Stunde 10,00 Euro

- (2) Die Nutzungsentgelte beinhalten Nebenkosten, Personalkosten der Hausmeisterinnen und Hausmeisterdienste und Schließdienst.
- (3) Der durch die Nutzungsüberlassung entstehende Mehraufwand, zum Beispiel für Sonderreinigungen oder Abfallentsorgung, wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (4) Die Bezahlung der Nutzungsentgelte erfolgt unbar, spätestens 1 Woche vor Veranstaltungstermin. Sicherheitsleistungen können unter Beachtung der städtischen Vorgaben als Barzahlung erfolgen.

§ 16

Reduziertes Nutzungsentgelt

Entgelte für mehrtägige, wiederkehrende und/oder gemeinnützige Nutzungen, insbesondere durch Vereine, Chöre, Spielmannszüge, Orchester und Tanzsportabteilungen werden um 50 Prozent reduziert.

§ 17

Kostenfreie Überlassung

- (1) Die Nutzungsüberlassung ist für folgende Nutzungsberechtigte kostenfrei:
 - Fraktionen im Rat der Stadt Beckum und fraktionslose Ratsmitglieder im Rahmen von Tätigkeiten, die mit dem Mandat in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder auf Veranlassung des Rates oder des Ausschusses erfolgen,
 - gemeinnützige Vereine, die ihren Vereinssitz in Beckum haben und deren Veranstaltung überwiegend im städtischen Interesse liegt,
 - Institutionen des Kreises Warendorf,
 - anerkannte Trägerinnen beziehungsweise Träger und Vereine der Sozial- und Jugendhilfe,
 - Personengruppen, die kulturelle oder soziale Aktivitäten für Beckum entwickeln, sofern diese Tätigkeit nicht zugleich beruflich oder gewerblich ausgeübt wird,
 - nichtgewerblich tätige Kultur- und Bildungseinrichtungen,
 - Blutspendendienste, Typisierungsaktionen und vergleichbare Nutzungen.
- (2) Durch die Nutzungsüberlassung entstehende Mehrkosten, zum Beispiel für Sonderreinigungen oder Abfallentsorgung, werden in Rechnung gestellt.
- (3) Sofern für die Veranstaltung Eintritt erhoben wird oder eine Mieterstattung erfolgt, werden Entgelte nach §§ 15 und 16 erhoben.

§ 18

Haftung

- (1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden an den Einrichtungen und deren Ausstattung, die während der Nutzung entstehen. Die Haftung besteht nicht für Schäden, die bei bestimmungsgemäßer Nutzung aufgetreten sind oder auf normalem Verschleiß beruhen.
- (2) Die Stadt haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden der Nutzerinnen und Nutzer, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportanlage und deren Ausstattung entstanden sind. Ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Die Nutzungsberechtigten stellen die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Veranstaltungsbesucherinnen und -besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Einrichtung, der Einrichtungsgegenstände und der technischen Geräte entstehen. Ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Stadt, ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

- (4) Unberührt bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 Bürgerliches Gesetzbuch „Haftung des Grundstücksbesitzers“.
- (5) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die durch die Nutzungsberechtigten, ihre Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, die Veranstaltungsbesucherinnen und -besucher und sonstige Dritter eingebrachten Gegenstände.

§ 19

Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt erhebt und verarbeitet die nach § 6 Absatz 2 erhobenen personenbezogenen Daten zur Erteilung der Nutzungserlaubnis auf Grundlage von Artikel 6 und 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).
- (2) Eine Weitergabe an Dritte findet nur nach ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung statt. Es gelten die Datenschutzhinweise auf der städtischen Internetseite www.beckum.de.

§ 20

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 59269 Beckum.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen, die die Nutzungsüberlassung der in § 2 aufgeführten öffentlichen Einrichtungen betreffen, außer Kraft. Bestehende Absprachen werden auf Basis dieser Richtlinie neu geregelt.



Federführung: Büro des Rates und des Bürgermeisters
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Jugend und Soziales
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Gailus
Telefon: 02521 29-104

Vorlage

zu TOP

2019/0302/1

öffentlich

Erlass der Richtlinie über die Überlassung öffentlicher Einrichtungen für nicht-kommerzielle Nutzungen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum
13.02.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Richtlinie der Stadt Beckum über die Überlassung öffentlicher Einrichtungen für nicht-kommerzielle Nutzungen wird beschlossen

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind. Eventuelle Mindereinnahmen beim Produktkonto 011305.441100 – Mieten und Pachten – können nicht kalkuliert werden.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Erlass der Richtlinie ist Ausfluss der kommunalen Selbstverwaltung. Der Zugang zu öffentlichen Einrichtungen bestimmt sich nach § 8 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels werden nicht berührt.

Erläuterungen

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 04.02.2020 wurde über den Inhalt der Richtlinie beraten. Es wurde beschlossen, die Richtlinie mit nachfolgenden Änderungen dem Rat zur Beschlussfassung zu empfehlen (siehe Vorlage 2019/0302 und Niederschrift zur Sitzung).

In § 2 „Geltungsbereich“ wird die Mensa des Kopernikus-Gymnasiums Neubeckum explizit nach der Angabe „Mensa der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum“ ausgewiesen.

In § 13 „Verbot von Einweggeschirr und Einwegbesteck“ wird im Absatz 1 der Satz 1 „Der Ausschank von Getränken sowie das Anbieten von Speisen sind nur mit Zustimmung der Stadt gestattet“ gestrichen. Satz 2 wird Satz 1.

In § 15 „Nutzungsentgelte“ wird in Absatz 1 unter dem Punkt „Sitzungssaal Neubeckum bei der Angabe „1000 Euro“ ein Komma eingefügt; die Angabe lautet somit 10,00 Euro.

Die Anfrage der SPD-Fraktion, warum in § 2 Absatz 3 die Mensa der Sekundarschule Beckum von den Regelungen der Richtlinie ausgenommen ist, wird wie folgt beantwortet.

Die Baugenehmigung Nr. 00534/14 der Stadt Beckum vom 18.02.2015 weist unter Abschnitt 12 „Auflage Immissionsschutz“ folgendes aus:

„Die Mensa darf neben der Schulverpflegung nur für schulische Veranstaltungen und dem Gemeinbedarf dienende städtische Veranstaltungen genutzt werden.“

Die Schule befindet sich laut Bebauungsplan Nummer 13 auf einer Gemeinbedarfsfläche.

Anlage(n):

Richtlinie über die Überlassung öffentlicher Einrichtungen für nicht-kommerzielle Nutzungen

TOP Ö 8.1

Ordnung der Stadt Leckum über die Überlassung öffentlicher Einrichtungen für nicht-kommerzielle Nutzungen

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Hausrecht und Aufsicht	3
§ 4 Nutzungsberechtigte	3
§ 5 Nutzungsausschluss	3
§ 6 Nutzungsantrag	4
§ 7 Nutzungserlaubnis	5
§ 8 Widerruf der Nutzungserlaubnis	5
§ 9 Pflichten der Nutzungsberechtigten	6
§ 10 Rauch- und Alkoholverbot	7
§ 11 Sicherheit und Ordnung, Brandschutz	7
§ 12 Küchen und Bewirtung	8
§ 13 Verbot von Einweggeschirr und Einwegbesteck	8
§ 14 Übernachtungen	8
§ 15 Nutzungsentgelte	8
§ 16 Reduziertes Nutzungsentgelt	10
§ 17 Kostenfreie Überlassung	10
§ 18 Haftung	10
§ 19 Datenverarbeitung	11
§ 20 Erfüllungsort und Gerichtsstand	11
§ 21 Inkrafttreten	11

Präambel

Der Rat der Stadt Beckum hat am _____ folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Beckum (im Folgenden Stadt) betreibt die in § 2 genannten Gebäude, Räume und Außenanlagen als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die Einrichtungen finden vorrangig Verwendung für widmungsgemäße Zwecke.
- (3) Über den eigentlichen Widmungszweck hinaus stehen die öffentlichen Einrichtungen für nicht-kommerzielle kulturelle, soziale, gesellschaftliche, sportliche, kirchliche, religiöse, politische und weitere, im öffentlichen Interesse stehende Veranstaltungen im Rahmen der folgenden Bestimmungen zur Verfügung.
- (4) Zuständig für die Erlaubnisse im Rahmen dieser Richtlinie und für die Erteilung von Ausnahmen von diesen Regelungen ist die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie regelt die nicht-kommerzielle widmungsfremde Überlassung für die folgenden städtischen Gebäude, Räume und Außenanlagen verbindlich:
 - Sitzungsaal Rathaus Neubeckum,
 - Aula der Antoniuschule,
 - Aula der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum,
 - Mensa der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum,
 - Mensa des Kopernikus-Gymnasiums Neubeckum,
 - Schulen und Schulhöfe,
 - Stadtteilzentrum Freizeithaus Neubeckum,
 - Stadtteilzentrum Altes E-Werk.
- (2) Die Überlassung schließt die zugehörigen Sanitäreinrichtungen ein.
- (3) Die Richtlinie gilt entsprechend für die Überlassung von vorstehend nicht aufgeführten Einrichtungen, sofern vergleichbare Voraussetzungen vorliegen und städtische Interessen nicht entgegenstehen.

Diese Richtlinie gilt nicht für öffentliche Einrichtungen, für die spezielle Nutzungssatzungen vorliegen, zum Beispiel Sportanlagen und Bäder, sowie die Mensa der Sekundarschule Beckum.

- (4) Über die Zurverfügungstellung von Räumen im Rathaus Beckum, in den Verwaltungsgebäuden Ständehaus und Nordwall 2, im Rathaus Neubeckum mit Ausnahme des Sitzungssaals, im Stadtmuseum und im Entwicklungs- und Gründungszentrum entscheidet die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister im Einzelfall unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.

§ 3

Hausrecht und Aufsicht

- (1) Hauseigentümerin ist die Stadt. Das Hausrecht obliegt der Bürgermeisterin beziehungsweise dem Bürgermeister und den von ihr/ihm beauftragten Personen. Im Rahmen des Schulbetriebs obliegt das Hausrecht auch den Schulleitungen. Die mit der Ausübung des Hausrechts beauftragten Personen sorgen im Auftrag der Stadt für Ordnung und Sicherheit innerhalb der Einrichtungen und der dazugehörigen Außenanlagen, Parkplätze und Zugangs-/Zufahrtswege. Diese haben zur Überprüfung der Einhaltung der Regelungen dieser Richtlinie und bestehender Nutzungs- und Hausordnungen Zutritt zu allen Veranstaltungen.
- (2) Den Anordnungen der Personen nach Absatz 1, die sich auf die Einhaltung der Regelungen dieser Richtlinie und bestehender Nutzungs- und Hausordnungen oder die Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung sowie die Bedienung und Funktionsfähigkeit der Einrichtungen und technischen Anlagen beziehen, ist Folge zu leisten.
- (3) Die in Absatz 1 Genannten sind berechtigt, Personen, die ihren Anordnungen nicht folgen, mit sofortiger Wirkung aus dem Gebäude beziehungsweise von dem Grundstück zu weisen. In besonderen Fällen kann die Fortsetzung einer Veranstaltung unterbunden werden.

§ 4

Nutzungsberechtigte

Nutzungsberechtigt sind:

- a) Personengruppen, die überwiegend aus Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Beckum bestehen,
- b) Vereine, Verbände, Organisationen und andere juristische Personen und Personenvereinigungen mit Sitz im Stadtgebiet,
- c) Gewerbetreibende, Freischaffende und Freiberufliche mit Niederlassung im Stadtgebiet,
- d) Fraktionen im Rat der Stadt Beckum und fraktionslose Ratsmitglieder sowie politische Parteien, Wählervereinigungen und -gruppen und andere Trägerinnen und Träger von Wahlvorschlägen, soweit sie jeweils berechtigt sind, bei allgemeinen Wahlen im Stadtgebiet anzutreten,
- e) Dachorganisationen der in Buchstaben b und d genannten Nutzungsberechtigten,
- f) Institutionen des Kreises Warendorf,
- g) Blutspendendienste, Typisierungsaktionen und vergleichbare Nutzungen.

§ 5

Nutzungsausschluss

Ausgeschlossen ist eine Nutzung für:

- Privatveranstaltungen, zum Beispiel Geburtstagsfeiern, Jubiläen, Hochzeiten,
- Veranstaltungen mit überwiegend kommerziellem Charakter,

- Veranstaltungen von Nutzungsberechtigten nach § 4 Buchstabe d und deren Dachorganisationen nach Buchstabe e innerhalb von 3 Monaten vor und 1 Monat nach allgemeinen Wahlen oder Bürgerentscheiden,
- Veranstaltungen kirchlicher oder religiöser Art, die nicht im Zusammenhang mit städtischen oder Veranstaltungen von Kindertageseinrichtungen oder Schulen stehen,
- Veranstaltungen, die nach Art und Umfang geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung zu gefährden oder die Nachbarschaft über Gebühr zu belasten,
- Veranstaltungen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verstoßen oder bei denen oder aus denen heraus Rechtsverstöße zu befürchten sind sowie solche mit jugendgefährdendem oder sittenwidrigem Inhalt oder Zweck,
- Veranstaltungen, die geeignet sind, Schäden an den Räumen und Gebäuden einschließlich der Einrichtungsgegenständen oder Außenanlagen hervorzurufen,
- Veranstaltungen, die eine unzumutbare Beeinträchtigungen der Räume und Gebäude oder ihres eigentlichen Bestimmungszweckes befürchten lassen,
- Karnevalssitzungen mit Ausnahme von Traditionssitzungen in der Aula der Antoniuschule, der Aula der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum und in der Sporthalle der Rolandschule.

§ 6

Nutzungsantrag

- (1) Nutzungsanträge sind mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich oder elektronisch beim Fachdienst Gebäudemanagement beziehungsweise für die Räume der Stadtteilzentren bei der Leitung des jeweiligen Stadtteilzentrums einzureichen.
- (2) Für die Antragstellung ist das unter www.beckum.de eingestellte Antragsformular zu nutzen. Folgende Angaben sind erforderlich:
 - a) Name, Vorname und Anschrift der Nutzungsberechtigten,
 - b) bei juristischen Personen deren genaue Bezeichnung sowie Name und Vorname der oder des Vertretungsberechtigten,
 - c) Benennung der verantwortlichen volljährigen Person für die Veranstaltungsdurchführung wenn abweichend von Buchstabe a oder b,
 - d) telefonische Kontaktdaten für die Erreichbarkeit während der Veranstaltung,
 - e) Art der Veranstaltung mit Programmablauf und voraussichtlicher Zahl der Teilnehmenden,
 - f) Termin und voraussichtliche Dauer der Nutzung,
 - g) Raumbedarf sowie Bedarf an Einrichtungsgegenständen und technischen Geräten und möglichst konkrete Einrichtungsnennung.

§ 7

Nutzungserlaubnis

- (1) Für die Überlassung wird ein schriftlicher Vertrag (Nutzungserlaubnis) abgeschlossen, der die konkrete Nutzung regelt. Es dürfen nur die im Vertrag genannten Gebäude, Räume, Schulhöfe und Einrichtungsgegenstände genutzt werden. Diese Richtlinie ist als Bestandteil in die Nutzungserlaubnis aufzunehmen.
- (2) Die Nutzungserlaubnis kann mit Einschränkungen und Bedingungen versehen werden. Es kann eine Sicherheitsleistung bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 Euro und/oder der Abschluss einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung verlangt werden.
- (3) Die Nutzungserlaubnis wird unbeschadet ordnungsbehördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse, Anordnungen, Auflagen und dergleichen erteilt. Deren Einholung obliegt den Nutzungsberechtigten. Gleiches gilt für steuerrechtliche Anzeigepflichten und Pflichten nach dem Urheberrecht und dem Aufführungsrecht. Nutzungsberechtigte stellen die Stadt von eventuellen Ansprüchen aus diesen Verpflichtungen frei.
- (4) Ein Anspruch auf regelmäßige Nutzung oder die Nutzung bestimmter Einrichtungen besteht nicht. Aus der Nutzungserlaubnis kann kein Anspruch auf Verbesserung oder Veränderung der zur Nutzung überlassenen Einrichtungen, Einrichtungsgegenstände oder technischen Geräte hergeleitet werden.
- (5) Der Ausfall der Veranstaltung ist der Stadt spätestens 3 Tage vor dem geplanten Veranstaltungstermin anzuzeigen.

§ 8

Widerruf der Nutzungserlaubnis

- (1) Die Nutzungserlaubnis kann entschädigungslos schriftlich widerrufen werden, wenn:
 - a) der begründete Verdacht besteht, dass Nutzungsberechtigte nicht bereit oder in der Lage sind, die Einhaltung der Regelungen dieser Richtlinie oder andere Vorgaben aus der Nutzungserlaubnis zu gewährleisten,
 - b) eine nach § 7 Absatz 2 verlangte Sicherheitsleistung oder das Nutzungsentgelt nach § 17 nicht 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin entrichtet ist oder erteilte Bedingungen nicht erfüllt sind,
 - c) der Nachweis einer nach § 7 Absatz 2 verlangten Veranstaltungshaftpflichtversicherung nicht 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin vorgelegt wird,
 - d) die beantragte öffentliche Einrichtung wegen notwendiger Unterhaltungsarbeiten, infolge höherer Gewalt, oder aus anderen von der Stadt nicht zu vertretenen Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden kann.
- (2) Die Stadt behält sich vor, eine Nutzungserlaubnis entschädigungslos bis 8 Wochen vor dem Veranstaltungstermin zu widerrufen, wenn die städtischen Gremien, die Fraktionen oder die Stadt diese für ihre Aufgabenerfüllung dringend benötigen.

§ 9

Pflichten der Nutzungsberechtigten

- (1) Die Nutzung der Einrichtungen ist nur in Anwesenheit der Nutzungsberechtigten oder einer von ihnen benannten verantwortlichen volljährigen Person gestattet. Diese sind für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung verantwortlich und haben dafür Sorge zu tragen, dass die nachfolgenden Pflichten auch von den Besucherinnen und Besuchern beachtet werden.
- (2) Einzelheiten für die Durchführung der Veranstaltung sind spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung mit der jeweiligen Hausmeisterin beziehungsweise dem jeweiligen Hausmeister, bei Stadtteilzentren mit der jeweiligen Leitung, abzustimmen. Dekorationen, Ausschmückungen, Plakate oder Ähnliches dürfen nur nach vorheriger Abstimmung befestigt oder angebracht werden.
- (3) Die Stadt überlässt die Einrichtungen, die Einrichtungsgegenstände und das technische Gerät zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die überlassenen Gebäude, Räume und Schulhöfe einschließlich Einrichtungsgegenstände und technischem Gerät jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Festgestellte Mängel oder Beschädigungen sind unverzüglich der Hausmeisterin beziehungsweise dem Hausmeister, bei Stadtteilzentren der jeweiligen Leitung, zu melden. Nutzungsberechtigte haben sicherzustellen, dass schadhafte Räume, Anlagen, Einrichtungsgegenstände und technische Geräte nicht benutzt werden.
- (4) Die Räume werden grundsätzlich ohne Bestuhlung übergeben. Stühle und Tische sind bei Bedarf von den Nutzungsberechtigten selbst mit besonderer Sorgfalt aufzustellen und nach der Nutzung in die dafür vorgesehenen Abstellräume zurückzubringen. Beim Aufstellen der Tische und Stühle sind die genehmigten Stellpläne einzuhalten.
- (5) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die benannte verantwortliche Person haben für Ordnung in den Räumen zu sorgen. Die benutzten Gebäude, Räume, Küchen und Sanitäranlagen sowie die Einrichtung und sonstige Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Es dürfen insbesondere keine Nägel, Haken oder Ähnliches in die Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände geschlagen werden.
- (6) Die überlassenen Einrichtungen, Einrichtungsgegenstände und das technische Gerät sind nach Beendigung der Veranstaltung der Hausmeisterin beziehungsweise dem Hausmeister, bei Stadtteilzentren der jeweiligen Leitung, wie übernommen zu übergeben.
- (7) Die überlassenen Einrichtungen, Einrichtungsgegenstände und das technische Gerät dürfen nicht verunreinigt werden. Sämtliche benutzten Räume, Nebenräume und Außenanlagen sind nach der Nutzung von den Nutzungsberechtigten besenrein zu übergeben. Küchen und Toiletten sind gründlich gereinigt zu übergeben.
- (8) Für die Abfallentsorgung sind die Nutzungsberechtigten grundsätzlich selbst verantwortlich. Papier und andere Abfälle gehören in die entsprechenden Behälter entsprechend der Regelungen für Wertstoff- und Abfallwirtschaft.

- (9) Sofern aufgrund einer Verschmutzung, die über das übliche Maß hinausgeht, eine Sonderreinigung und/oder Abfallentsorgung notwendig ist, sind die hierfür entstehenden Kosten von den Nutzungsberechtigten zu tragen. Das gilt auch, wenn die eigentliche Nutzung kostenfrei war.
- (10) Es ist nicht erlaubt, sperrige Gegenstände (zum Beispiel Fahrräder) mitzuführen. Bei Benutzung von beweglichen Gerätschaften mit Rollen auf Sportböden darf die maximale Rollenlast 100 Kilogramm pro Rolle bei einem Rollendurchmesser von mindestens 100 Millimeter und einer Rollenbreite von mindestens 40 Millimeter betragen.
- (11) Das Mitführen von Tieren, mit Ausnahme von Tieren, die dazu ausgebildet wurden, Menschen mit Beeinträchtigungen zu unterstützen, ist verboten.
- (12) Fundgegenstände sind in den städtischen Bürgerbüros abzugeben.

§ 10

Rauch- und Alkoholverbot

- (1) Aufgrund der Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen besteht in den Räumlichkeiten ein grundsätzliches Rauchverbot; in Schulen, Stadtteilzentren und sonstigen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen auch auf dem Gelände.
- (2) Gemäß den Regelungen des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen besteht in den Räumlichkeiten und auf dem Gelände der Schulen, Schulsporthallen und -plätze ein grundsätzliches Alkoholverbot. Die Stadt kann Abweichungen vom Alkoholverbot in der Nutzungserlaubnis festlegen.

§ 11

Sicherheit und Ordnung, Brandschutz

- (1) Die besonderen Richtlinien und Anordnungen der Polizeibehörde, der Feuerwehr und baurechtliche Vorschriften sind zu beachten.
- (2) Die Nutzungsberechtigten haben durch geeignete Kontrollmaßnahmen Sorge zu tragen, dass die baurechtlich oder nach Nutzungserlaubnis bestimmte höchstzulässige Besucherinnen- und Besucherzahl eingehalten wird und die Fluchtwege frei bleiben.
- (3) Bei Veranstaltungen, bei denen aus rechtlichen Gründen eine Brandsicherheitswache erforderlich ist (zum Beispiel nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten des Landes Nordrhein-Westfalen), ist diese durch die Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten zu veranlassen.
- (4) Für den Einsatz von notwendigen Ordnungs- und Polizeikräften sowie für die Bereitstellung eines eventuellen erforderlichen Sanitätsdienstes haben die Nutzungsberechtigten selbst Sorge zu tragen. Bei einem öffentlichen Interesse, insbesondere bei größeren Veranstaltungen, kann die Stadt die entsprechende Bereitstellung und ein Sicherheitskonzept verlangen.
- (5) Dekorationen, Aufbauten und dergleichen müssen schwer entflammbar oder feuerhemmend imprägniert sein. Die nach außen führenden Türen dürfen während der Veranstaltung nicht abgeschlossen sein.

- (6) Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt. Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen nicht abgebrannt werden.
- (7) Fahrräder, Personenkraftwagen und andere Fortbewegungsmittel dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Die Fluchtwege und Feuerwehrezufahrt sind freizuhalten. Die Nutzungsberechtigten haben für die Einhaltung dieser Regelungen und die Ordnung auf den Parkplätzen und Zugangs-/Zufahrtswegen zu sorgen.

§ 12

Küchen und Bewirtung

- (1) Für bewirtschaftende Veranstaltung werden Küchenräume, Einrichtungsgegenstände samt Inventar und Geräte ausschließlich als Verteilerküche überlassen.
- (2) Die technischen Einrichtungen und Küchengeräte dürfen nur von hierfür eingewiesenen Personen bedient werden. Die betreffenden Personen haben auf Verlangen ihre Einweisung in geeigneter Form nachzuweisen. Bei Benutzung der Küchen hat mindestens 1 Person, die bei der Nutzung in der Küche tätig ist, den Besitz einer gültigen Bescheinigung des Gesundheitsamtes nachzuweisen.
- (3) Bei beschädigten und fehlenden Gegenständen haben die Nutzungsberechtigten die Kosten für die Ersatzbeschaffung zu übernehmen.

§ 13

Verbot von Einweggeschirr und Einwegbesteck

- (1) Getränke und Speisen dürfen nur in wiederverwendbaren Behältnissen abgegeben werden.
- (2) Die Verwendung von Wegwerf-Plastikmaterialien, Wegwerf-Plastiktischtüchern und Einweggeschirr und Einwegbesteck aller Art ist untersagt.

§ 14

Übernachtungen

Geeignete Einrichtungen können mit den zugeordneten Sanitärräumen für Übernachtungen zur Verfügung gestellt werden, wenn es sich um mehrtägige städtische oder im städtischen Interesse durchgeführte sportliche oder kulturelle Veranstaltungen mit überörtlichem Charakter handelt. Die Nutzungsberechtigten haben die Übernachtungen der Polizei und Feuerwehr anzuzeigen.

§ 15

Nutzungsentgelte

- (1) Für Veranstaltungen inklusive Auf- und Abbau werden folgende Nutzungsentgelte zuzüglich eventuell anfallender Umsatzsteuer erhoben.

Klassenraum

Grundbetrag..... 20,00 Euro,
ab der 5. Stunde zusätzlich je weitere angefangene Stunde 5,00 Euro.

Für die Nutzung eines 2. Klassenraums reduzieren sich diese Entgelte um 25 Prozent, für jeden weiteren Klassenraum um 50 Prozent.

Pausenhalle und Aula

Grundbetrag..... 100,00 Euro,
ab der 5. Stunde zusätzlich je weitere angefangene Stunde 10,00 Euro.

Sporthalle Rolandschule

Grundbetrag..... 100,00 Euro,
ab der 5. Stunde zusätzlich je weitere angefangene Stunde 10,00 Euro.

Mensa

Grundbetrag..... 100,00 Euro,
ab der 5. Stunde zusätzlich je weitere angefangene Stunde 10,00 Euro.

Schulhof

Pauschalbetrag..... 100,00 Euro.

Küche

Pauschalbetrag..... 100,00 Euro.

Sitzungssaal Neubeckum

Grundbetrag..... 100,00 Euro,
ab der 5. Stunde zusätzlich je weitere angefangene Stunde 10,00 Euro.

Stadtteilzentren – Raum

Grundbetrag..... 20,00 Euro,
ab der 5. Stunde zusätzlich je angefangene Stunde 5,00 Euro.

Stadtteilzentrum Freizeithaus Neubeckum – Kegelbahn

Pauschalbetrag..... 100,00 Euro.

Stadtteilzentrum Freizeithaus Neubeckum – Disco

Grundbetrag..... 50,00 Euro,
ab der 5. Stunde zusätzlich je angefangene Stunde 5,00 Euro.

Stadtteilzentrum Freizeithaus Neubeckum – Kinosaal

Grundbetrag..... 50,00 Euro,
ab der 5. Stunde zusätzlich je angefangene Stunde 5,00 Euro.

Stadtteilzentrum Altes E-Werk – Maschinenhalle

Grundbetrag..... 100,00 Euro,
ab der 5. Stunde zusätzlich je angefangene Stunde 10,00 Euro.

- (2) Die Nutzungsentgelte beinhalten Nebenkosten, Personalkosten der Hausmeisterinnen und Hausmeisterdienste und Schließdienst.
- (3) Der durch die Nutzungsüberlassung entstehende Mehraufwand, zum Beispiel für Sonderreinigungen oder Abfallentsorgung, wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (4) Die Bezahlung der Nutzungsentgelte erfolgt unbar, spätestens 1 Woche vor Veranstaltungstermin. Sicherheitsleistungen können unter Beachtung der städtischen Vorgaben als Barzahlung erfolgen.

§ 16

Reduziertes Nutzungsentgelt

Entgelte für mehrtägige, wiederkehrende und/oder gemeinnützige Nutzungen, insbesondere durch Vereine, Chöre, Spielmannszüge, Orchester und Tanzsportabteilungen werden um 50 Prozent reduziert.

§ 17

Kostenfreie Überlassung

- (1) Die Nutzungsüberlassung ist für folgende Nutzungsberechtigte kostenfrei:
 - Fraktionen im Rat der Stadt Beckum und fraktionslose Ratsmitglieder im Rahmen von Tätigkeiten, die mit dem Mandat in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder auf Veranlassung des Rates oder des Ausschusses erfolgen,
 - gemeinnützige Vereine, die ihren Vereinssitz in Beckum haben und deren Veranstaltung überwiegend im städtischen Interesse liegt,
 - Institutionen des Kreises Warendorf,
 - anerkannte Trägerinnen beziehungsweise Träger und Vereine der Sozial- und Jugendhilfe,
 - Personengruppen, die kulturelle oder soziale Aktivitäten für Beckum entwickeln, sofern diese Tätigkeit nicht zugleich beruflich oder gewerblich ausgeübt wird,
 - nichtgewerblich tätige Kultur- und Bildungseinrichtungen,
 - Blutspendendienste, Typisierungsaktionen und vergleichbare Nutzungen.
- (2) Durch die Nutzungsüberlassung entstehende Mehrkosten, zum Beispiel für Sonderreinigungen oder Abfallentsorgung, werden in Rechnung gestellt.
- (3) Sofern für die Veranstaltung Eintritt erhoben wird oder eine Mieterstattung erfolgt, werden Entgelte nach §§ 15 und 16 erhoben.

§ 18

Haftung

- (1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden an den Einrichtungen und deren Ausstattung, die während der Nutzung entstehen. Die Haftung besteht nicht für Schäden, die bei bestimmungsgemäßer Nutzung aufgetreten sind oder auf normalem Verschleiß beruhen.
- (2) Die Stadt haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden der Nutzerinnen und Nutzer, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportanlage und deren Ausstattung entstanden sind. Ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Die Nutzungsberechtigten stellen die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Veranstaltungsbesucherinnen und -besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Einrichtung, der Einrichtungsgegenstände und der technischen Geräte entstehen. Ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Stadt, ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

- (4) Unberührt bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 Bürgerliches Gesetzbuch „Haftung des Grundstücksbesitzers“.
- (5) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die durch die Nutzungsberechtigten, ihre Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, die Veranstaltungsbesucherinnen und -besucher und sonstige Dritter eingebrachten Gegenstände.

§ 19

Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt erhebt und verarbeitet die nach § 6 Absatz 2 erhobenen personenbezogenen Daten zur Erteilung der Nutzungserlaubnis auf Grundlage von Artikel 6 und 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).
- (2) Eine Weitergabe an Dritte findet nur nach ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung statt. Es gelten die Datenschutzhinweise auf der städtischen Internetseite www.beckum.de.

§ 20

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 59269 Beckum.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen, die die Nutzungsüberlassung der in § 2 aufgeführten öffentlichen Einrichtungen betreffen, außer Kraft. Bestehende Absprachen werden auf Basis dieser Richtlinie neu geregelt.



Federführung: Büro des Rates und des Bürgermeisters
Beteiligte(r): Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Wilmes
Telefon: 02521 29-105

Vorlage

zu TOP
2020/0011
öffentlich

**Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
– Legalisierung des einseitigen Gehwegparkens bei beidseitiger Parkierung in der
Eichendorffstraße**

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum
13.02.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zur Erledigung an den Bürgermeister überwiesen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 24 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Bei der Verwaltung ist eine Anregung nach § 24 GO NRW (siehe Anlage zur Vorlage) eingegangen.

Hierbei wird die Legalisierung des einseitigen Gehwegparkens bei beidseitiger Parkierung in der Eichendorffstraße beantragt. Zum konkreten Inhalt wird auf die Anlage zur Vorlage verwiesen.

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben ist gemäß § 5 Buchstabe B Nummer 7 Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum zwar entscheidungsbefugt bei Anträgen von besonderer Bedeutung an die Straßenverkehrsbehörde. Unterhalb der Schwelle der besonderen Bedeutung sind Anträge an die Behörde regelmäßig als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen, die im Namen des Rates als grundsätzlich auf den Bürgermeister übertragen gelten (vergleiche § 41 Absatz 3 GO NRW).

Die gewünschte Legalisierung des Gehwegparkens betrifft eine Entscheidung nach einschlägigen straßenverkehrsrechtlichen Kriterien, die in der Vergangenheit immer wieder getroffen wurde. Sie betrifft weder Grundsatzfragen des Straßenverkehrswesens im Stadtgebiet noch wird eine weitreichende Abweichung von hergebrachten Prüfmaßstäben angestrebt. Aus diesem Grund liegt die Entscheidungskompetenz im vorliegenden Fall beim Bürgermeister.

Anlage(n):

Anregung nach § 24 GO NRW

Bürgermeister Beckum
Herrn Dr. Karl-Uwe Strothmann
Weststraße 46
59269 Beckum

Beckum, 10.01.2020

Bürgerantrag auf Legalisierung des einseitigen Gehwegparkens bei beidseitiger Parkierung in der Eichendorffstraße, 59269 Beckum.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantragen wir das einseitige Gehwegparken auf der Straßenseite mit ungeraden Hausnummern bei beidseitiger Parkierung in der Eichendorffstraße zu legalisieren. (Details siehe Skizze im Anhang.)

Seit Jahrzehnten wurde das Gehwegparken in der Eichendorffstraße toleriert und Pkws konnten halb auf dem Gehweg geparkt werden. Da sich auf dem Bürgersteig Einfassungen mit Bäumen befinden und die Pkws in diesen Zwischenräumen geparkt werden konnten, ist der Gehweg nicht eingeeengt worden. Es waren immer ausreichend Möglichkeiten und Platz gegeben die Straße als Fußgänger, auch mit Kinderwagen, Rollator o.ä., zu überqueren. Es blieb genügend Platz auf dem Gehweg für den unbehinderten Verkehr von Fußgängern auch mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr.

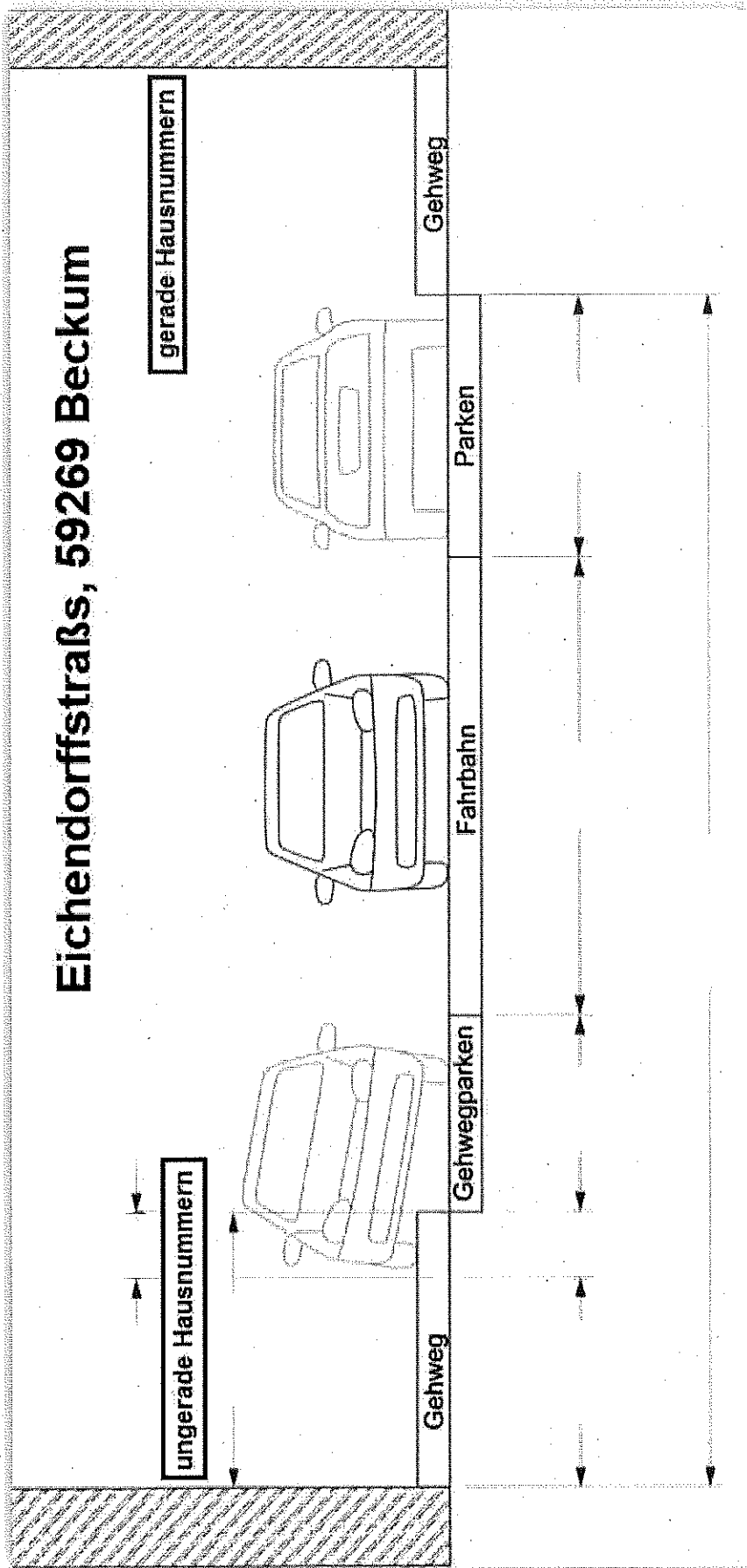
Am 07.01.2020 hat ein Mitarbeiter des Ordnungsamtes Beckum ohne Ankündigung kostenpflichtige Verwarnungen erteilt. Wir sind der Meinung, dass dieses Vorgehen, nachdem das Parken auf dem Gehweg über Jahrzehnte toleriert wurde, voreilig war. Fairerweise hätten wir Anwohner im Vorfeld informiert werden sollen, dass das Gehwegparken in Zukunft nicht mehr toleriert wird, beispielweise durch eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld.

Seitdem alle Anwohner und Anlieger auf der Fahrbahn und nicht mehr halb auf dem Gehweg parken hat sich die Anzahl der zur Verfügung stehenden Parkplätze enorm vermindert, da durch die geringe Fahrbahnbreite versetzt geparkt werden muss. Es gibt Engstellen für Fahrzeuge auf der Fahrbahn an der Pkws und größere Fahrzeuge wie Straßenreinigung, Müllabfuhr, Rettungswagen usw. schwer durchkommen.

Im Anhang eine Liste mit Anwohnern die den Bürgerantrag auf Legalisierung des einseitigen Gehwegparkens bei beidseitiger Parkierung in der Eichendorffstraße unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Eichendorffstraße, 59269 Beckum





Federführung: Büro des Rates und des Bürgermeisters
Beteiligte(r): Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Wilmes
Telefon: 02521 29-105

Vorlage

zu TOP
2020/0002
öffentlich

Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
04.02.2020 Beratung
Rat der Stadt Beckum
13.02.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 4. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse erfolgt auf Grundlage von § 47 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

In letzter Zeit kam es wiederholt vor, dass im öffentlichen Teil von Ratssitzungen von Zuhörenden Bild- und/oder Tonaufnahmen per Smartphone angefertigt wurden. Bislang gibt es in der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse diesbezüglich keine Regelung.

Um diese Regelungslücke zu schließen, schlägt die Verwaltung vor, die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse dahingehend zu ergänzen, dass Bildaufnahmen nur nach vorheriger Zustimmung jeder Person angefertigt werden dürfen, die auf den Aufnahmen zu sehen sein wird.

In manch anderen Kommunen sind Tonaufnahmen im Einzelfall mit Zustimmung des Rates erlaubt, um die Erstellung der Niederschriften zu erleichtern. Da in den Rats- und Ausschusssitzungen der Stadt Beckum jedoch keine Tonaufnahmegeräte verwendet werden, empfiehlt die Verwaltung, Tonaufnahmen insgesamt nicht zuzulassen.

Sollte künftig trotzdem jemand ohne die erforderlichen Zustimmungen Bild- und/oder Tonaufnahmen anfertigen, kann der jeweilige Vorsitz von seinem Hausrecht gemäß § 20 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse Gebrauch machen. Dies gilt auch bei genehmigten Bildaufnahmen, die aber den Sitzungsablauf stören.

In den §§ 29 und 31 sollen die Hinweise zum Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen redaktionell angepasst werden.

Anlage(n):

4. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse

4. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum

Artikel 1

Die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum vom 13. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:

1 § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„Bildaufnahmen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung jeder Person angefertigt werden, die auf den Aufnahmen zu sehen sein wird. Tonaufnahmen sind nicht zulässig.“

2 § 29 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird der Hinweis „§ 19 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b DSGVO“ durch den Hinweis „§ 10 Absatz 1 DSGVO“ ersetzt.

3 § 31 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Der Hinweis „vergleiche § 18 Absatz 1 Nr. 1 DSGVO“ wird durch den Hinweis „vergleiche § 12 Absatz 1 und § 49 Absatz 1 DSGVO“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Federführung: Büro des Rates und des Bürgermeisters
Beteiligte(r): Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Wilmes
Telefon: 02521 29-105

Vorlage

zu TOP
2020/0002/1
öffentlich

Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum
13.02.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 4. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse erfolgt auf Grundlage von § 47 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 04.02.2020 wurde über die Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse beraten. Es wurde beschlossen, die Richtlinie dem Rat geändert zur Beschlussfassung zu empfehlen (siehe Vorlage 2020/0002 und Niederschrift zur Sitzung).

Es soll geregelt werden, dass Fotoaufnahmen nur durch die Presse erfolgen dürfen. Video- und Tonaufnahmen sollen nicht zulässig sein.

Anlage(n):

4. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse

TOP Ö 10.1

Anlage zur Vorlage 2020/0002/1

4. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum

Artikel 1

Die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum vom 13. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:

1 § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„Fotoaufnahmen dürfen nur durch die Presse erfolgen. Video- und Tonaufnahmen sind nicht zulässig.“

2 § 29 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird der Hinweis „§ 19 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b DSGVO“ durch den Hinweis „§ 10 Absatz 1 DSGVO“ ersetzt.

3 § 31 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Der Hinweis „vergleiche § 18 Absatz 1 Nr. 1 DSGVO“ wird durch den Hinweis „vergleiche § 12 Absatz 1 und § 49 Absatz 1 DSGVO“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.



Federführung: Büro des Rates und des Bürgermeisters
Beteiligte(r): Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Jugend und Soziales
Auskunft erteilt: Herr Wilmes
Telefon: 02521 29-105

Vorlage

zu TOP
2020/0003
öffentlich

Umbesetzungen in Ausschüssen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum
13.02.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Die nachfolgend aufgeführten Personen werden auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in die genannten Ausschüsse bestellt:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben

Herr Marvin Bode als stellvertretender sachkundiger Bürger Nummer 7

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie

Herr Marvin Bode als stellvertretender sachkundiger Bürger Nummer 7

Betriebsausschuss

Herr Patrick Schwerte als stellvertretender sachkundiger Bürger Nummer 6

Herr Marvin Bode als stellvertretender sachkundiger Bürger Nummer 7

Herr Kai Braunert als stellvertretendes Mitglied Nummer 8

Frau Angelika Grüttner-Lütke als stellvertretendes Mitglied Nummer 9

Frau Karin Burtzloff als stellvertretendes Mitglied Nummer 10

Herr Peter Dennin als stellvertretendes Mitglied Nummer 11

2. Als Vertretung für die Beckumer Lehrer(innen)schaft im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien wird Herr Godehard Stein, Leiter der Sekundarschule Beckum, Windmühlenstraße 95, 59269 Beckum, als beratendes Mitglied (als Nachfolger von Frau Dr. Evelyn Hilbk) bestellt. Als seine persönliche Stellvertretung wird Frau Monika Thiemann, Leiterin der Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule, Rektor-Wilger-Straße 2, 59269 Beckum, als stellvertretendes beratendes Mitglied (als Nachfolgerin von Frau Martina Linnenbrink-Linnemann) bestellt.

3. Als Vertretung der Beckumer Lehrer(innenschaft) für die Primarstufe im Schul-, Kultur- und Sportausschuss wird Frau Monika Thiemann, Leiterin der Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule, Rektor-Wilger-Straße 2, 59269 Beckum, als beratendes Mitglied mit Mitwirkungsbeschränkung auf schulische Angelegenheiten (als Nachfolgerin von Frau Martina Linnenbrink-Linnemann) bestellt. Als ihre persönliche Stellvertretung wird Frau Claudia Sander-Braunert, Leiterin des Grundschulverbundes Sonnenschule, Obere Wilhelmstraße 109, 59269 Beckum, als stellvertretendes beratendes Mitglied mit Mitwirkungsbeschränkung auf schulische Angelegenheiten (als Nachfolgerin von Frau Monika Thiemann) bestellt.

Als Vertretung der Beckumer Lehrer(innen)schaft für die Sekundarstufe I im Schul-, Kultur- und Sportausschuss wird Herr Godehard Stein, Leiter der Sekundarschule Beckum, Windmühlenstraße 95, 59269 Beckum, als beratendes Mitglied mit Mitwirkungsbeschränkung auf schulische Angelegenheiten (als Nachfolger von Frau Dr. Evelyn Hilbk) bestellt. Als seine persönliche Stellvertretung wird Frau Ellen Greiwe, Leiterin der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum, Turmstraße 11, 59269 Beckum, als stellvertretendes beratendes Mitglied mit Mitwirkungsbeschränkung auf schulische Angelegenheiten (als Nachfolger/in von Herrn Norbert Gehrke) bestellt.

Kosten/Folgekosten

Ausschussmitglieder und ihre Stellvertretungen – mit Ausnahme der Ratsmitglieder – erhalten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld von derzeit 26,20 Euro pro Sitzungsteilnahme.

Finanzierung

Die Ausgaben für die Sitzungsgelder werden aus dem Produktkonto 010101.542100 – Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten – gedeckt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Bestellung der Ausschussmitglieder und deren Stellvertretungen erfolgt auf Grundlage von § 50 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 58 Absatz 1 Satz 2 GO NRW.

Die Zusammensetzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien richtet sich nach §§ 4 und 5 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in Verbindung mit § 4 Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum.

Die Bestellung beratender Mitglieder erfolgt gemäß § 58 Absatz 4 GO NRW in Verbindung mit § 50 Absatz 3 GO NRW.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Mit Schreiben vom 14.01.2020 (siehe Anlage zur Vorlage) hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt, die Stellvertretungslisten für die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger zu ergänzen.

Zum 31.07.2019 ist Frau Dr. Evelyn Hilbk, ehemalige Leiterin der Sekundarschule Beckum, in den Ruhestand gegangen. Zum 12.12.2019 ist Frau Martina Linnenbrink-Linnemann, ehemalige Leiterin der Martinschule, als Schulrätin zum Schulamt des Kreises Warendorf gewechselt. Insofern stehen beide als beratende Ausschussmitglieder nicht mehr zur Verfügung – eine Nachbesetzung im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien sowie im Schul-, Kultur- und Sportausschuss ist erforderlich.

Der Bürgermeister hat gemäß § 40 Absatz 2 Satz 6 GO NRW in den Fällen des § 50 Absatz 3 GO NRW kein Stimmrecht.

Anlage(n):

- 1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 2 Benennungen der Bezirksregierung für den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

TOP Ö 11



Bündnis90/Die Grünen · Nordwall 37 · 59269 Beckum

Herrn

Dr. Karl-Uwe Strothmann

Weststraße 46

59269 Beckum

Bündnis 90/Die Grünen
Ratsfraktion der Stadt Beckum

Angelika Grüttner-Lütke
Fraktionsvorsitzende

Nordwall 37
59269 Beckum
Telefon: 02521 16266

Privat:

Oberer Dalmerweg 98 b
59269 Beckum
Telefon: 02521 7875
E-Mail: a.g-luetke@t-online.de

Beckum, 14.1.2020

Sehr geehrter Herr Dr. Strothmann,

Bündnis 90/Die Grünen benennen für **alle** Ausschüsse in denen sie mit sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern vertreten sind - und es keine persönliche Stellvertretung gibt -

als weitere sachkundige Bürger in Stellvertretung:

Patrick Schwerte, Kalkstraße 7, 59269 Beckum,

Marvin Bode, Peltzerstraße 6, 59269 Beckum.

Wir beantragen, diese namentlich der Reihenfolge nach in das Ausschussverzeichnis bei Bündnis 90/Die Grünen hinten anzufügen.

Mit freundlichen Grüßen

(Angelika Grüttner-Lütke)

Fraktionsvorsitzende



Bezirksregierung Münster



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Stadt Beckum
Herbert Essmeier
Fachbereich Jugend u. Soziales
Postfach 1863
59248 Beckum

STADT BECKUM

04. Dez. 2019

28.11.2019

Aktenzeichen:

Dez. 44 - VH

Auskunft erteilt:

RSD Ulrich Vornholt

Durchwahl:

411 - 4650

Telefax: 411-84650

Raum: N 1005

E-Mail:

ulrich.vornholt@bezreg-
muenster.nrw.de

Nachbesetzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien

**Ihr Schreiben vom Nov. 2019, hier eingegangen am 22.11.2019;
Geschäftszeichen: FB 5**

Sehr geehrter Herr Essmeier,

für die Nachbesetzung eines Vertreters der Schulen zum beratenden Mitglied im o. g. Ausschuss benenne ich Herrn **Godehard Stein**, Schulleiter der Sekundarschule Beckum.

Ich wünsche Ihnen eine gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen


i. A. Ulrich Vornholt

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster
Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

TOP Ö 11

Von: Haupt, Dirk [<mailto:Dirk.Haupt@kreis-warendorf.de>]

Gesendet: Dienstag, 21. Januar 2020 13:49

An: Essmeier, Herbert

Betreff: AW: Nachbesetzung Ausschuss

Sehr geehrter Herr Essmeier,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass Frau Monika Thiemann, Schulleiterin der Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule, die Stellvertretung im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien bei der Stadt Beckum übernehmen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Haupt
Schulamtsdirektor

Schulamt für den Kreis Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf
Telefon: 02581/53-4103
Fax: 02581/53-4099
Mail: dirk.haupt@kreis-warendorf.de
www.gl.kreis-warendorf.de